



Informationen

**Frankfurts Bürgermeister
und Stadtkämmerer Uwe
Becker zur Hessenkasse:**

**Guter Schritt, doch
450 Millionen Euro
Umlage pro Jahr zu
hohe Last für Hessens
Kommunen.**



Seite 3

Trotz HESSENKASSE:
Das kommunale Hessen
bleibt Hochschuldenland



Seite 9

**Die Verwendung
der Fraktionsmittel**



Seite 10

**Das Zauberwort heißt
Konzeptvergabe**



Seite 19

**Livestream und elektronische
Einladung in der kommunalen Praxis**

11-12/2017

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Trotz HESSENKASSE: Das kommunale Hessen bleibt Hochschuldenland	3
---	---



→ Finanzen

Massiv steigende Kreis- und Schulumlage: Neue Erlasse des Innenministeriums genau zur rechten Zeit	6
Die Verwendung der Fraktionsmittel	9
Das Zauberwort heißt Konzeptvergabe	10
Ein pragmatischer Weg zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems	12



→ Soziales und Integration

Hessischer Städtetag mahnt Qualität der Integrationskurse an	13
Vorschläge zur Fortentwicklung der Wohnraumförderprogramme verabschiedet	14
Aus der Arbeit der Kommunalen Jobcenter: Integration konkret vor Ort	15



→ Bildung, Kinder und Jugend

15. Kinder- und Jugendbericht lässt viele Fragen offen	18
--	----



→ Recht, Personal und Ordnung

Livestream und elektronische Einladung in der kommunalen Praxis	19
Korruptionsbekämpfung	21
Beflaggung öffentlicher Gebäude	22
Allgemeine Sperrzeit - dringend notwendig	22



→ Umwelt, Bau und Planung

Zukunft der Rundholzvermarktung in Hessen	24
Städte brauchen mehr Geld für umweltfreundlichen Verkehr	26
Novellierung der Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung	26



→ Sport, Kultur & Ehrenamt

Arbeitsgemeinschaft Kultur verabschiedet in Wiesbaden langjährige Vorsitzende	27
---	----



→ Aus dem Städtetag

Erste Seminare 2018 des Hessischen Städtetages	28
Hessischer Städtetag stellt Satzungsmuster für eine Wettaufwandsteuer vor	29
Gremientermine	30

Trotz HESSENKASSE:

Das kommunale Hessen bleibt Hochschuldenland

Gründe dafür sind: „Spitze“ bei den Investitionskrediten und massive Kassenkreditfolgelasten

(JD)

1. Projekt HESSENKASSE grundsätzlich positiv zu bewerten

Der Hessische Städtetag stimmt dem von der Landesregierung vorgeschlagenen Projekt HESSENKASSE grundsätzlich zu, jedoch nicht in allen Punkten.

Das Projekt HESSENKASSE kommt in drei Positionen den Forderungen

des Städtetages zur Altschuldenbeseitigung nach. Wir hatten darum gebeten, ein Maßnahmenpaket für die hessische Altschuldenbekämpfung aufzulegen, welches

- zugunsten aller kassenkreditnehmenden Kommunen die noch günstige Zinslandschaft in Bezug auf langfristige Lösungen nutzt,
- den Kommunen hilft, die keine

Chance haben, je aus eigener Kraft ihre Schulden abzubauen,

- eine eigene Beteiligung des Landes vorsieht.

Diese Positionen erfüllt das – im positiven Wortsinn – „radikale“ Schuldenschnittprojekt des Landes. Der Hessische Städtetag darf den beiden federführenden Ministerien be-

Frankfurts Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker zur Hessenkasse: Guter Schritt, doch 450 Millionen Euro Umlage pro Jahr zu hohe Last für Hessens Kommunen.

(JD) Am Mittwoch, dem 15.11.2017 hat Frankfurts Bürgermeister und Stadtkämmerer Uwe Becker vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtag das Schuldenschnittprogramm der HESSENKASSE in seiner Zielrichtung befürwortet: „Es ist richtig, dass Hessens Kommunen die günstige Zinslage nutzen, um sich von ihren hohen Schulden zu befreien und es ist ein guter und lobenswerter Schritt, dass das Land sie mit der Hessenkasse auf diesem Weg tatkräftig unterstützt. Der Hessische Städtetag sieht aber in der Finanzierung der Hessenkasse Nachbesserungsbedarf.“ Becker wird als Finanzausschussvorsitzender Stellung für den Hessischen Städtetag zum Kommunalen Finanzausgleich 2018/2019 beziehen. Für ihr Projekt „Hessenkasse“ leiste die Landesregierung in 30 Jahren dankenswerterweise einen Anteil von rund 23 Prozent als „Hilfe zur Selbsthilfe“ dafür, dass sich die hessischen Kommunen selbst von ihren Kassenkreditlasten von



© Stadt Frankfurt am Main

BM Uwe Becker sprach vor dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtages zum Kommunalen Finanzausgleich 2018/2019

rund 5,5 Mrd. Euro befreien können. „Die Kommunen sollen nach Vorstellung der Landesregierung den Löwenanteil der Hessenkasse mit rund 77 Prozent selbst tragen“, so Becker.

In diesen 77 Prozent ist unter anderem eine jährliche 60 Mio. Euro Gewerbesteuerumlage enthalten, mit der die Landesregierung Hessens Kommunen zur Finanzierung jährlich belasten will. „Diese Umla-

ge lehnt der Hessische Städtetag ab“, so Becker. Er verweist darauf, dass die Landesregierung fast in demselben Atemzug auch noch beabsichtige, ohne Bezug zur Hessenkasse zugunsten des Landeshaushalts die Gewerbesteuerumlage um knapp 400 Mio. Euro zu erhöhen: Frankfurts Bürgermeister dazu: „Insgesamt würde sich das auf eine Gewerbesteuerumlagebelastung ab 1.1.2020 von rund 450 Mio. Euro jährlich zu Lasten von Hessens Kommunen addieren. Das können die Städte und Gemeinden nicht verkraften.“

Auch beim Vorhaben der Landesregierung, die von ihr gewollte Freistellung der Eltern von der Kindergartengebühr mit 155 Mio. Euro aus kommunalen Kassen zu finanzieren sieht der Hessische Städtetag den Bedarf zur Nachbesserung. Bürgermeister Becker: „So sinnvoll es ist, Eltern finanziell zu entlasten. Die Finanzierung muss dann aber auch in deutlich höherem Maße vom Land finanziert werden als bisher vorgesehen.“

scheinigen, dass sie mit großem personellem Einsatz an der Lösung des kommunalen Schuldenproblems arbeiten.

Kommunale Familie trägt nach Vorstellung der Landesregierung mehr als drei Viertel der Finanzlast

Die Kassenkreditfolgelasten sind transparent und rechnerisch leicht nachzuweisen. Nach dem Projektvorschlag der Landesregierung tragen die hessischen Kommunen über den Zeitraum von 30 Jahren mehr als drei Viertel der finanziellen Gesamtlast selbst (siehe Grafik 1). Die Landesregierung leistet mit einem eigenen finanziellen Beitrag also „Hilfe zur Selbsthilfe“. Genauer beschrieben bewegt sich die über 30 Jahre zu erbringende Quote des Landes bei rund 23 Prozent, die der Kommunen bei rund 77 Prozent. Bei dieser Berechnung der Quote sind die Leistungen des Landes für das begleitende 0,51-Milliarden-Investitionsprogramm bereits berücksichtigt. Das Land wird sich nach derzeitiger Projektion mit knapp 2,2 Mrd. Euro im Dreißigjahreszeitraum belasten. Dieser Betrag schließt die Beteiligung

am Schuldenschnittprogramm mit 1,8 Mrd. Euro und am begleitenden 0,51-Mrd.-Investitionsprogramm mit 0,34 Mrd. Euro ein.

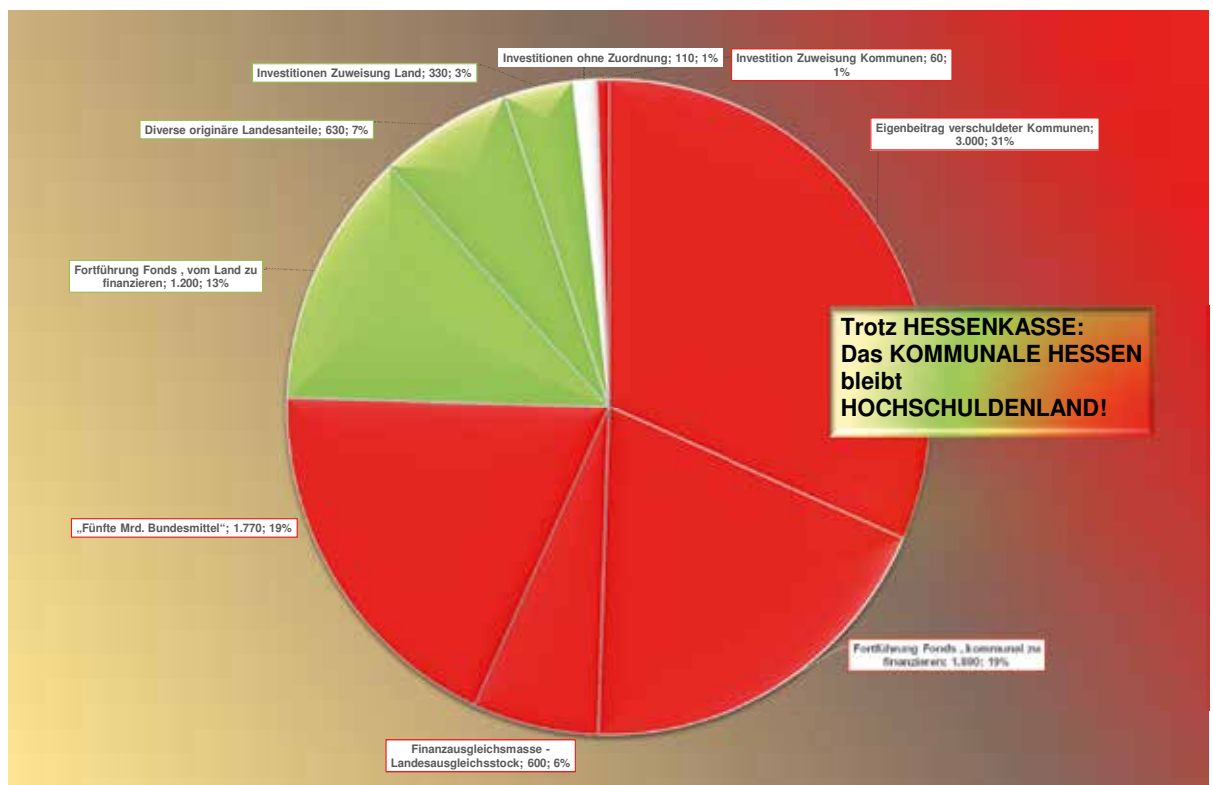
Für die breite Akzeptanz der HESSENKASSE wäre es gut, wenn das Land die Relation von 77 Prozent kommunalem Anteil zu 23 Prozent Landesanteil deutlich zum Ausdruck bringen würde.

Finanzminister Dr. Schäfer hat allerdings versprochen, das Land werde mit originären Landesmitteln eintreten, sollte der Bund die Hessenmittel aus der „Fünften Milliarde“ eines Tages nicht mehr erbringen wollen. Sollte der Bund sein Förderprogramm streichen, so würde sich folglich der Finanzierungsanteil des Landes an der HESSENKASSE kräftig erhöhen.

Der Hessische Städtetag lehnt es ab, die HESSENKASSE auch dadurch zu finanzieren, dass die zum 31.12.2018 endende Umlagezspflicht der Städte an den „Fonds Deutsche Einheit“ durch die Umlage für eine Art „Landesfonds HESSENKASSE“ ersetzt wird.

Präsident Oberbürgermeister Patrick Burghardt aus Rüsselsheim:

„Wir sind dem Land Hessen grundsätzlich dankbar, dass es die Lage der hochverschuldeten Städte und Gemeinden nicht aus den Augen verliert, die Kommunen unterstützen und zur Umsetzung der medial geforderten Elternfreistellung den Ausfall der Gebühren erstatten will. Wir müssen aber auch im Blick haben, dass viele Städte und Gemeinden selbst einen harten Weg des Sparens gegangen sind, um die Haushalte zu konsolidieren und deswegen verständlicherweise jetzt nicht kurz oder kurz nach ihrer Zielerreichung durch solidarische Finanzleistungen an andere Kommunen vom Ziel wieder abkommen wollen. Deswegen lehnen wir es ab, dass sich die Hessenkasse aus einer Umlage speist, die den bisherigen Fonds Deutsche Einheit ab 2019 fortsetzt.“



Grafik 1: Grün: Finanzierungspaket Land; rot: Finanzierungspaket Kommunen

Hessens Kommunen tragen rund 77 Prozent der Finanzmittel für die HESSENKASSE, das Land rund 23 Prozent.

Quelle der Daten: HMdF, HMdIS; Zeichnen der Grafik: HST

Dieser Landesfonds soll nach Vorstellung des Landes ab 1.1.2019 die bisherige Verpflichtung der hessischen Kommunen zur Zahlung einer rund fünfprozentigen Gewerbesteuerumlage an den Fonds Deutsche Einheit bezüglich der kommunalen Zahlpflicht fortsetzen. Den Landesfonds müssten Hessens Städte und Gemeinden jährlich mit rund 60 Mio. Euro aus ihren Kassen speisen.

Für eine Dreiteilung in Städte, deren Kassenkredite geschnitten werden, solche, die keine Kassenkredite abgeben und Umlage zahlen, dafür Investitionszuweisungen erhalten, und solche, die ausschließlich 30 Jahre ohne jede Gegenleistung eine Umlage leisten, können wir keine Zustimmung geben.

2. Trotz HESSENKASSE: Das kommunale Hessen ist im bundesweiten Vergleich Hochschuldenland

Nach wie vor ist das kommunale Hessen ein Hochschuldenland. Zum Stand Ende 2016 wiesen Hessens Kommunen eine Kreditlast in ihren Kernhaushalten von 18 Mrd. Euro aus, davon rund 6,0 Mrd. Kassenkredite und rund 12,0 Mrd. Investitionskredite. Die damit verbundenen Platzierungen im bundesweiten Maßstab haben sich nicht geändert: Die hessischen Kommunen liegen landesbezogen in einer Gruppe von vier kommunal-finanzschwachen Ländern am Ende der Tabelle: Viertletzter bei den Kassenkrediten, Letzter bei den Investitionskrediten (Grafik 2).

Das Problem des Klassenletzten bei den Investitionskrediten wird bleiben. Nahezu 1.900 Euro Investitionskredite pro Einwohner können massive Probleme auslösen, wenn sich der Zinstrend wieder nach oben bewegt. Die nächstplatzierten Kommunen aus dem Saarland, Rheinland-Pfalz und NRW verzeichnen bei den Investitionskrediten nur gut 1.500 Euro je Einwohner.

Der Schuldenstand der hessischen Kommunen gibt also anhaltend Grund zur Sorge. Im bundesweiten Vergleich liegen Hessens Kommu-

nen an viertschlechtesten Stelle, wenn man Investitionskredite und Kassenkredite addiert.

3. Investitionskredite und Kassenkreditfolgelasten

Bei den Kassenkrediten belegt Hessen ebenfalls den viertschlechtesten Platz. Zwar ist dies mutmaßlich nur noch eine Momentaufnahme, weil die HESSENKASSE für die Kassenkredite einen radikalen Schuldenschnitt vorsieht. Selbst wenn man aber davon ausgehen dürfte, dass Kassenkredite in der Zukunft der hessischen Kommunen zu einer marginalen Größe verkommen, bleiben der hessischen kommunalen Familie erhebliche Kassenkreditfolgelasten.

Zuweilen entsteht zu Unrecht der Eindruck, mit der HESSENKASSE¹ seien alle Verschuldungsprobleme der hessischen Kommunen gelöst. Das ist aber nicht so.

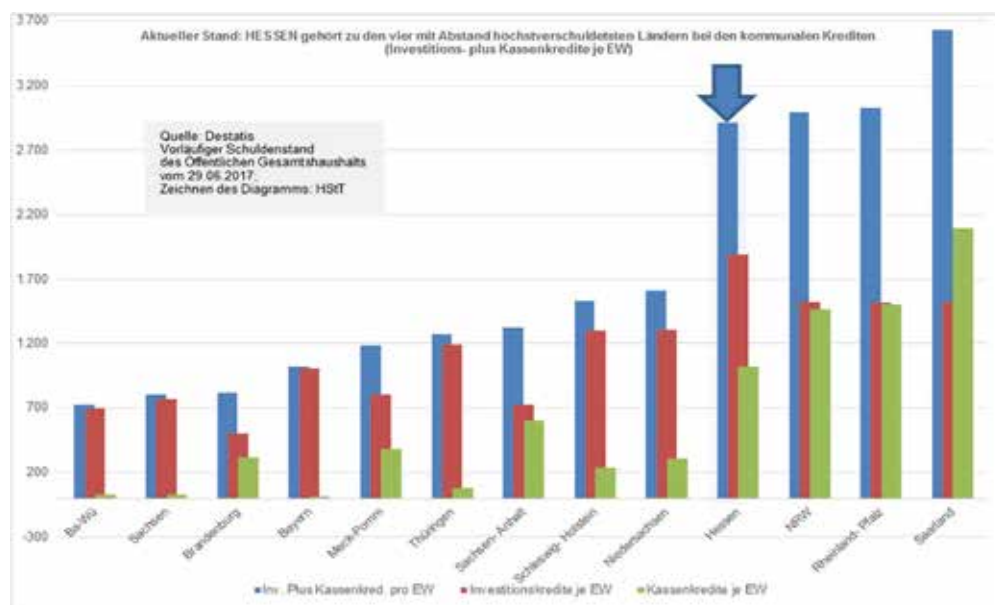
Zwei ganz wesentliche Gründe sind dafür ursächlich:

- Das kommunale Hessen bleibt Hochschuldenland bei den Investitionskrediten mit bundesweit höchster Verschuldung pro Kopf. Die HESSENKASSE ist nicht „zuständig“ für die Investitionskredite der hessischen Kommunen. Mutmaßlich verursacht die Bereinigung der Kassenkredite hier so-

gar noch einen Anstieg, weil Kommunen wahrscheinlich in größerem Volumen Kassenkredite, die zur Finanzierung von Investitionen gedient haben, in Investitionskredite umwandeln werden.

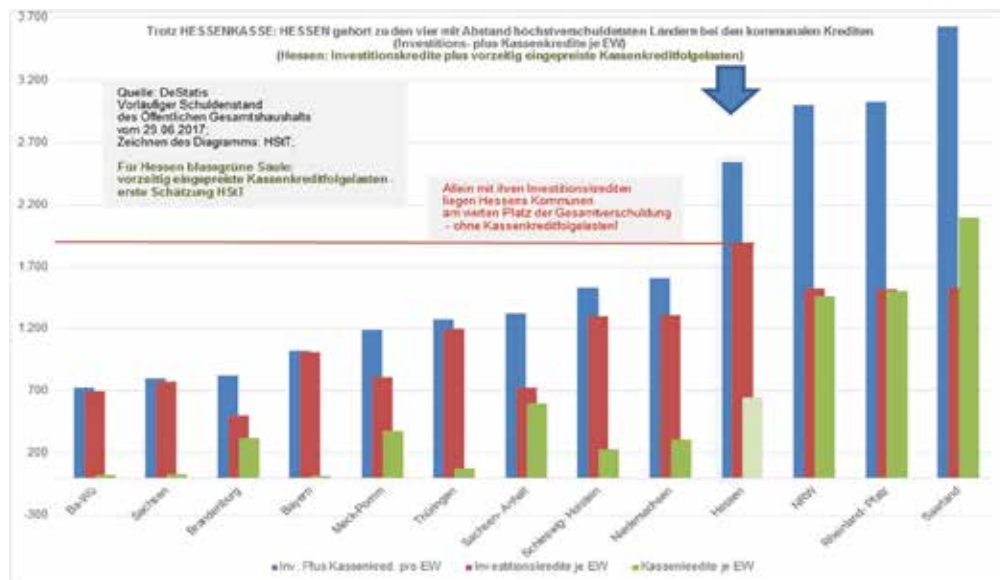
- Die HESSENKASSE beseitigt zwar die Kassenkredite als Schulden in den Büchern von Städten, Gemeinden und Landkreisen. Es bestehen aber erhebliche Kassenkreditfolgelasten, die in den kommenden Jahren die kommunalen Haushalte belasten werden.

Nicht angemessen wäre es, würde sich öffentlich die Vorstellung breit machen oder gar verfestigen, die HESSENKASSE werde die Kassenkredite der Kommunen gleichsam auf null „wegzaubern“. Richtig ist, dass nach gegenwärtiger Projektierung der HESSENKASSE die gesamte kommunale Familie erhebliche Kassenkreditfolgelasten tragen muss. Würden entsprechend der ursprünglichen Konzeption der HESSENKASSE 6,0 Mrd. Euro als Kassenkredite für den Schuldenschnitt anerkannt, hätte die kommunale hessische Familie 30 Jahre lang rund 240 Mio. Euro jährlich, das sind 7,2 Mrd. Euro in dreißig Jahren, zu tragen. Würden nur 5,2 Mrd. Euro Kassenkreditschulden anerkannt, die derzeit niedrigste in der Diskussion stehende Summe, so müsste die kommunale Familie



Grafik 2: Das kommunale HESSEN gehört aktuell zu den vier mit Abstand höchstverschuldeten Ländern bei den kommunalen Krediten.

¹ Vgl. ausführliche Darstellung in INFORMATIONEN 7-8/2017, Seiten 3, 4 und INFORMATIONEN 9-10, Seiten 5, 6.



Grafik 3: Die HESSENKASSE schafft erhebliche Kassenkreditfolgelasten

mindestens rund 6,0 Mrd. Euro in 30 Jahren einbringen.

Diese Kassenkreditfolgelasten benennt der Hessische Städtetag deutlich. Dies sorgt nicht nur für Klarheit innerhalb Hessens, sondern auch für den bundesweiten Vergleich der Verschuldungssituation in den jeweiligen Kommunen. Es gibt guten Grund, die Kassenkreditfolgelasten der hessischen Kommunen im bundesweiten Vergleich zu unterstreichen.

Um in die bundesweite statistische Vergleichsbetrachtung einen die Kassenkreditfolgelasten realistisch

abbildenden Betrag einzurechnen, haben wir den Betrag von 4,0 Mrd. Euro angenommen (vgl. Grafik 3). Dieser Betrag geht von der kommunalen 30-Jahreslast von 6,0 Mrd. Euro kommunalen Anteils zur Finanzierung der HESSENKASSE bei einem mit 5,2 Mrd. Euro anerkannten Kassenkreditvolumen aus (Stand zum Redaktionsschluss). Wir schlagen aber 2,0 Mrd. Euro für die Zinslast während der dreißig Jahre ab. Auch die Kassenkredite der Kommunen in den anderen Flächenländern verstehen sich ohne die daraus resultierenden Zinslasten.

Diese Vorgehensweise hat nicht nur statistische Gründe. Die hessischen Kommunen dürfen mit Blick auf die Verteilungskriterien des Bundes nicht belastungsfrei scheinen, als es der Fall ist. Schließlich hätten die hessischen Kommunen bei den Kommunalinvestitionsprogrammen des Bundes sehr schmale Zuwendungen erhalten, wenn sie nicht die hohe Belastung durch ihre Kassenkreditschulden hätten nachweisen können.

Wichtig ist zudem, dass Hessen flexibel ist, falls der Bundestag sich zu einem kommunalen Altschuldenentlastungsprogramm entschließt. Sollte sich der Deutsche Städtetag mit seiner diesbezüglichen Forderung nach Entlastung der Kommunen durchsetzen können, dürfen die hessischen Kommunen nicht leer ausgehen, nur weil sie ihre Schulden mit Beteiligung des Landes schon selbst beseitigt haben.

Selbst wenn man unterstellt, die hessischen Kommunen hätten überhaupt keine Kassenkredite mehr zu bewältigen, lägen sie alleine wegen ihrer Investitionskredite immer noch am viertschlechtesten Platz der Gesamtverschuldung der Kommunen in den Flächenländern (Grafik 3).



Finanzen

Massiv steigende Kreis- und Schulumlage: Neue Erlasse des Innenministeriums kommen genau zur rechten Zeit

(JD)

1. Außergewöhnliche Steigerung der Kreis- und Schulumlage, wenn die Hebesätze gleich bleiben

Um Ihnen vor Augen zu führen, in welcher Weise Ihr Landkreis seine Städte und Gemeinden belastet, haben wir die folgenden Tabellen erstellt (Grundlage: dem Hessischen Städtetag zum Redaktionsschluss am 17.11.2017 bekannte Daten):

Tabelle 1 beschäftigt sich in erster Linie mit der Entwicklung der Hebesätze. Nur die Landkreise Bergstraße, Main-Taunus und Marburg-Biedenkopf haben bisher definitiv bekundet, dass sie ihren Kreisumlagehebesatz senken werden – alle drei aber um äußerst geringe Beträge zwischen 0,5 und 1,0 Punkten.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg

wird seine Schulumlage absenken, immerhin um 1,58 Punkte. Der Rheingau-Taunus denkt presseöffentlich über eine Senkung seines Schulumlagehebesatzes nach.

Die Spalten 14 bis 16 vermitteln Ihnen, wo Ihr Landkreis in der Rangskala in Hessen zu finden ist: Platz 1 gebührt jeweils für den Landkreis mit dem günstigsten Hebesatz.

Von den Landkreisen Main-Kinzig,

2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Einwohner 31.12.2015	KU-Grundlagen 2018	Hebesatz KU 2018	Hebesatz KU 2017	Hebesatz KU Differenz 2018 zu 2017	Hebesatz SchU 2018	Hebesatz SchU 2017	Hebesatz SchU Diff. 2018 zu 2017	Hebesatz KU+SchU 2018	Hebesatz KU+SchU 2017	Hebesatz KU+SchU Diff. 2018 zu 2017	RANG Hebesatz KU 2018	RANG Hebesatz SchU 2018	RANG Hebesatz KU+SchU 2018
Summe	4.690.195	6.824.663.769	34,33	34,44	-0,11	18,02	18,12	-0,10	52,35	52,56	-0,21			
Bergstraße	266.928	402.853.600	32,65	33,45	-0,80	19,57	19,57	0,00	52,22	53,02	-0,80	8	14	9
Darmstadt-Dieburg	292.773	424.213.226	35,87	35,87	0,00	17,59	17,59	0,00	53,46	53,46	0,00	17	10	15
Groß-Gerau	266.042	355.374.614	34,43	34,43	0,00	20,80	20,80	0,00	55,23	55,23	0,00	11	19	20
Hochtaunus	233.427	375.569.004	41,77	41,77	0,00	13,34	13,34	0,00	55,11	55,11	0,00	21	1	19
Main-Kinzig	411.956	574.862.460	36,97	36,97	0,00	17,10	17,10	0,00	54,07	54,07	0,00	18	8	16
Main-Taunus	232.848	534.025.273	35,30	36,30	-1,00	14,30	14,30	0,00	49,60	50,60	-1,00	15	2	3
Odenwald	97.000	130.051.852	32,12	32,12	0,00	21,03	21,03	0,00	53,15	53,15	0,00	7	20	12
Offenbach	347.357	579.145.625	31,55	31,55	0,00	19,20	19,79	-0,59	50,75	51,34	-0,59	3	13	5
Rheingau-Taunus	184.114	267.151.614	29,10	29,10	0,00	23,61	23,61	0,00	52,71	52,71	0,00	1	21	11
Wetterau	301.931	434.125.394	35,76	35,76	0,00	15,47	15,47	0,00	51,23	51,23	0,00	16	4	6
Gießen	262.505	333.445.150	39,59	39,59	0,00	16,00	16,00	0,00	55,59	55,59	0,00	20	5	21
Lahn-Dill	253.167	340.580.518	38,88	38,88	0,00	14,49	14,49	0,00	53,37	53,37	0,00	19	3	13
Limburg-Weilburg	171.922	237.490.873	34,60	34,60	0,00	19,94	19,94	0,00	54,54	54,54	0,00	12	17	18
Mb-Biedenkopf	245.241	330.733.717	31,76	32,26	-0,50	20,25	20,25	0,00	52,01	52,51	-0,50	6	18	8
Vogelsberg	107.256	144.348.979	33,79	33,79	0,00	19,63	19,63	0,00	53,42	53,42	0,00	9	15	14
Fulda	220.132	268.926.758	31,57	31,57	0,00	16,50	16,50	0,00	48,07	48,07	0,00	4	6	2
Hersfeld-Rotenburg	121.166	162.729.579	35,08	35,08	0,00	17,24	17,24	0,00	52,32	52,32	0,00	14	9	10
Kassel	235.813	327.069.631	34,34	34,34	0,00	19,74	19,74	0,00	54,08	54,08	0,00	10	16	17
Schwalm-Eder	180.310	242.518.839	31,60	31,60	0,00	18,00	18,00	0,00	49,60	49,60	0,00	5	11	4
Wald-Frankenk.	157.592	222.955.464	29,41	29,41	0,00	18,00	19,58	-1,58	47,41	48,99	-1,58	2	11	1
Werra-Meißner	100.715	136.491.599	34,86	34,86	0,00	16,56	16,56	0,00	51,42	51,42	0,00	13	7	7

Tabelle 1, Daten HMdF, HMdU, Berechnungen und Zeichen der Tabelle: HST

2	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
	Kreisumlage 2018	Schulumlage 2018	KU+SchU 2018	Kreisumlage 2017	Schulumlage 2017	KU+SchU 2017	KU-Differenz 2018 zu 2017	SchU-Differenz 2018 zu 2017	KU+SchU Differenz 2018 zu 2017	KU+SchU Index 2017=100
Summe	2.380.672.495	1.151.762.494	3.532.434.989	2.166.485.696	1.037.870.424	3.204.356.120	214.186.799	113.892.070	328.078.870	110,2
Bergstraße	131.531.700	78.838.450	210.370.150	120.836.858	70.695.884	191.532.742	10.694.842	8.142.566	18.837.408	109,8
Darmstadt-Dieburg	152.165.284	74.619.106	226.784.391	140.574.427	68.935.160	209.509.587	11.590.857	5.683.947	17.274.804	108,2
Groß-Gerau	126.808.344	60.648.639	187.456.983	111.780.607	53.979.386	165.759.993	15.027.737	6.669.253	21.696.990	113,1
Hochtaunus	155.639.063	57.482.079	213.121.142	141.553.208	45.586.377	187.139.585	14.085.854	11.895.703	25.981.557	113,9
Main-Kinzig	214.748.949	81.991.916	296.740.865	190.180.413	71.970.242	262.150.655	24.568.536	10.021.674	34.590.210	113,2
Main-Taunus	188.510.921	76.365.614	264.876.535	172.677.103	68.024.313	240.701.416	15.833.818	8.341.301	24.175.119	110,0
Odenwald	41.772.655	27.349.904	69.122.559	37.270.957	24.908.747	62.179.705	4.501.698	2.441.157	6.942.855	111,2
Offenbach	182.720.445	111.195.960	293.916.405	167.424.750	105.018.568	272.443.318	15.295.694	6.177.392	21.473.087	107,9
Rheingau-Taunus	77.741.120	63.074.496	140.815.616	71.413.001	57.940.239	129.353.240	6.328.119	5.134.257	11.462.376	108,9
Wetterau	155.243.241	67.159.198	222.402.439	139.818.873	60.486.520	200.305.393	15.424.368	6.672.678	22.097.047	111,0
Gießen	133.403.896	40.005.489	173.409.385	120.022.213	35.784.729	155.806.942	13.381.683	4.220.760	17.602.443	111,3
Lahn-Dill	131.047.376	55.392.576	186.439.952	118.768.091	44.710.998	163.479.089	12.279.285	10.681.578	22.960.863	114,0
Limburg-Weilburg	82.171.842	47.355.680	129.527.522	73.773.639	42.515.791	116.289.430	8.398.203	4.839.889	13.238.092	111,4
Mb-Biedenkopf	110.860.139	50.306.396	161.166.534	102.747.041	44.954.608	147.701.648	8.113.098	5.351.788	13.464.886	109,1
Vogelsberg	48.775.520	28.335.705	77.111.225	44.271.354	25.719.049	69.990.403	4.504.166	2.616.655	7.120.822	110,2
Fulda	88.442.961	32.634.777	121.077.738	81.531.360	29.919.339	111.450.699	6.911.601	2.715.438	9.627.039	108,6
Hersfeld-Rotenburg	57.085.536	28.054.579	85.140.116	56.958.667	27.992.230	84.950.896	126.870	62.350	189.219	100,2
Kassel	112.315.711	64.563.545	176.879.256	102.107.087	58.695.221	160.802.309	10.208.624	5.868.324	16.076.948	110,0
Schwalm-Eder	76.535.619	43.653.391	120.189.010	69.195.383	39.415.091	108.610.474	7.340.237	4.238.300	11.578.536	110,7
Wald-Frankenk.	65.571.202	40.131.984	105.703.185	59.840.835	39.839.631	99.680.465	5.730.367	292.353	6.022.720	106,0
Werra-Meißner	47.580.971	22.603.009	70.183.980	43.739.830	20.778.301	64.518.132	3.841.141	1.824.707	5.665.848	108,8

Tabelle 2, Daten HMdF, HMdU, Berechnungen und Zeichen der Tabelle: HST

27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
KU 2018/EW	SchU 2018/EW	KU+SchU 2018/EW	KU 2017/EW	SchU 2017/EW	KU+SchU 2017/EW	KU 2018 zu 2017 je EW	SchU 2018 zu 2017 je EW	KU+SchU 2018 zu 2017 je EW	RANG KU 2018/EW	RANG SchU 2018/EW	RANG KU+SchU 2018/EW	RANG KU 2018 zu 2017 je EW	RANG SchU 2018 zu 2017 je EW	HESSENKASSE 25 Euro brutto	Differenz KU- Erhöhung minus HESSENKASSE brutto
508	246	753	462	221	683	46	24	70						192.297.995	21.888.804
493	295	788	453	265	718	40	31	71	13	18	18	8	8	10.944.048	-249.206
520	255	775	480	235	716	40	19	59	17	13	17	7	7	12.003.693	-412.836
477	228	705	420	203	623	56	25	82	11	8	8	18	18	10.907.722	4.120.015
667	246	913	606	195	802	60	51	111	20	11	20	20	20	9.570.507	4.515.347
521	199	720	462	175	636	60	24	84	18	3	11	19	19	16.890.196	7.678.340
810	328	1.138	742	292	1.034	68	36	104	21	20	21	21	21	15.833.818	
431	282	713	384	257	641	46	25	72	5	17	9	13	13	3.977.000	524.698
526	320	846	482	302	784	44	18	62	19	19	19	12	12	14.241.637	1.054.057
422	343	765	388	315	703	34	28	62	3	21	16	4	4	7.548.674	-1.220.555
514	222	737	463	200	663	51	22	73	15	6	13	17	17	15.424.368	
508	152	661	457	136	594	51	16	67	14	2	3	16	16	10.762.705	2.618.978
518	219	736	469	177	646	49	42	91	16	5	12	14	14	10.379.847	1.899.438
478	275	753	429	247	676	49	28	77	12	16	15	15	15	7.048.802	1.349.401
452	205	657	419	183	602	33	22	55	6	4	2	3	3		8.113.098
455	264	719	413	240	653	42	24	66	7	14	10	10	10	4.397.496	106.670
402	148	550	370	136	506	31	12	44	1	1	1	2	2		6.911.601
471	232	703	470	231	701	1	1	2	8	9	7	1	1	4.967.806	-4.840.936
476	274	750	433	249	682	43	25	68	10	15	14	11	11	9.668.333	540.291
424	242	667	384	219	602	41	24	64	4	10	4	9	9		7.340.237
416	255	671	380	253	633	36	2	38	2	12	5	5	5		5.730.367
472	224	697	434	206	641	38	18	56	9	7	6	6	6	4.129.315	-288.174

Tabelle 3, Daten HMdF, HMdU, Berechnungen und Zeichen der Tabelle: HST

Wetterau, Gießen und Limburg-Weilburg kommen Signale, die auf eine Absenkung hoffen lassen. Der Landkreis Offenbach denkt an einen Weg in gegenläufige Richtung. Auch der Odenwaldkreis muss offenbar um seinen Haushaltsausgleich ringen.

Tabelle 2 zeigt, dass Kreis- und Schulumlage 2018 um rund 10 Prozent ansteigen, wenn die Landkreise ihre Hebesätze nicht deutlich(er) absenken (siehe Spalte 26: Durchschnittsindex der Kreis- plus Schulumlage 2018 bei Index 2007=100 auf 110,2 Punkten). Spitzenreiter wäre der Lahn-Dill-Kreis mit einer Erhöhung um 14 Punkte auf einen Index von 114 gegenüber dem Jahr 2017. Nach gegenwärtigem Stand würden die Kreis- und Schulumlage um mehr als 328 Mio. Euro nach oben klettern und dabei ein hessenweites Gesamtvolumen von über 3,5 Mrd. Euro erreichen.

Tabelle 3 beschäftigt sich mit den Werten je Einwohner. In den rot gerahmten Spalten zeigen wir, dass die Kreisumlage sich nach gegenwärtigem Stand um durchschnitt-

lich 46 Euro von 2017 auf 2018 nach oben bewegen würde (Spalte 33). Die Landkreise müssen erklären, wofür sie einen solchen Schub benötigen. Ist der Kreisumlagebedarf tatsächlich so sehr gestiegen?

Ähnliches gilt für die Schulumlage. Sie würde durchschnittlich um 24 Euro je Einwohner von 2017 auf 2018 aufwachsen (Spalte 34). Insgesamt bedeutet dies einen durchschnittlichen Anstieg bei Kreis- plus Schulumlage in Hessen von 70 Euro!

Der Anstieg der Kreisumlage im Jahr 2018 würde jedem Landkreis mit Ausnahme Hersfeld-Rotenburg dazu genügen, den Bruttoertrag von 25 Euro für die HESSENKASSE zu erwirtschaften und dennoch einen kräftigen Überschuss zu behalten (Spalten 41 und 42). Da dieser Betrag von 25 Euro erst ab dem Jahr 2019 fällig wird, müssten die Landkreise prinzipiell mindestens 25 Euro je Einwohner im Jahr 2018 an ihre umlagepflichtigen Städte und Gemeinden zurückgeben können. Ein besonders hohes Potential haben die sechs Landkreise (Fettdruck Spalte 42), die sich mangels Kassenkrediten am Schuldenschnitt der HESSENKASSE erst gar nicht beteiligen.

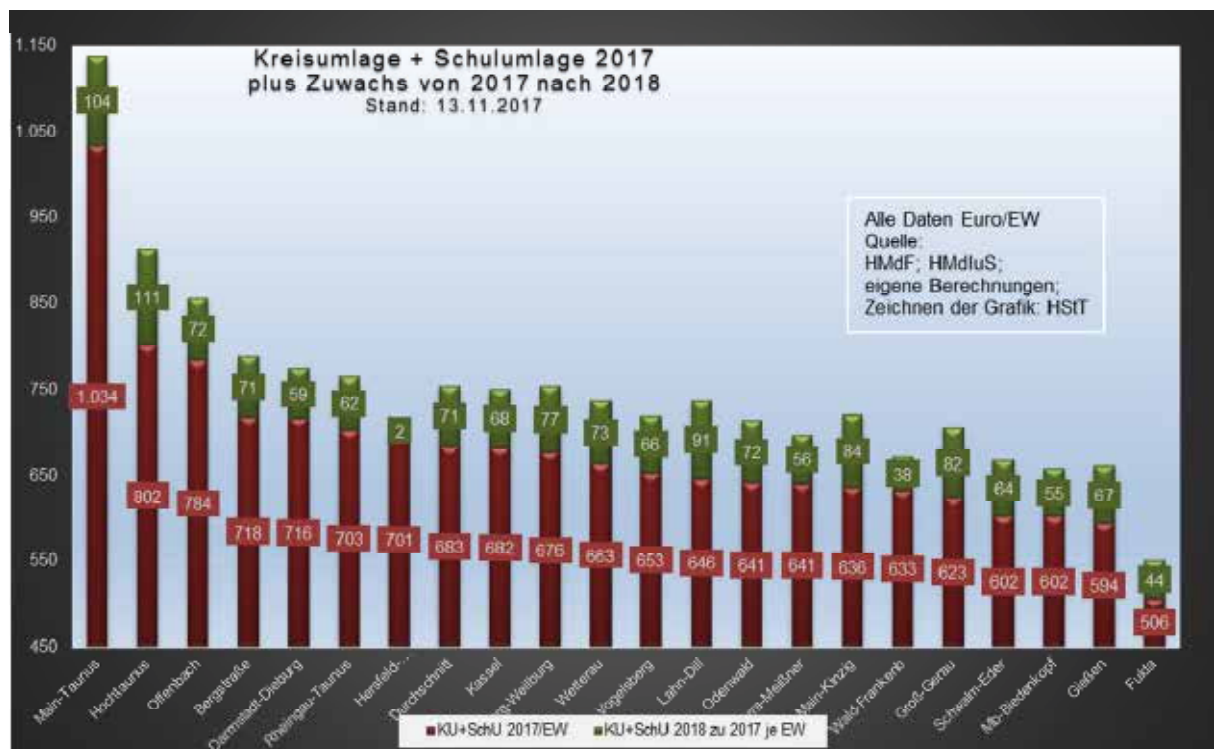
Die Grafik bringt es noch einmal optisch zum Ausdruck: Senken die Landkreise ihre Hebesätze nicht deutlich(er) ab als bisher geplant, kommen sie in Begründungsnot: Wofür benötigt sie einen so extremen Aufwuchs ihrer Umlagen?

2. Genau rechtzeitig: Die Erlasse des Innenministeriums gelten schon für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2018

Gerade zur rechten Zeit kommen angesichts steigender Kreisumlagegrundlagen zwei neue Erlasse des Hessischen Innenministeriums.

Das Innenministerium will bereits für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2018 die Landkreise dazu anhalten, ihren Kreis- und Schulumlagebedarf darzulegen und nachzuweisen.

Der Anwendungsfall tritt schon für das Jahr 2018 ein, weil die Kreisumlagegrundlagen massiv gestiegen sind. Die Landkreise dürfen nicht einfach ihre dadurch „automatisch“ nach oben schießenden Umlagen einfordern. Sie müssen ihren Kreisumlage- und Schulumlagebedarf darlegen und begründen, wofür sie derart hohe Umlagen benötigen.



Grafik, Daten HMdF, HMdluS, Berechnungen und Zeichnen der Tabelle: HStT

Nach Auffassung des Hessischen Städtetages führt dies dazu, dass sie ihre Hebesätze eigentlich massiv heruntersetzen müssten.

Über einen langen Zeitraum hat der Hessische Städtetag mit dem zuständigen Innenministerium um Regelungen gerungen, die eine genaue Ermittlung des Kreisumlagebedarfs und die Beteiligung ihren städtischen Verwaltungen hieran zum Gegenstand hatten.

Diese Regelungen kommen angesichts massiver Steigerungen der Kreisumlagegrundlagen und damit in der Folge massiven Umlageerhöhungen bei gleichbleibendem Hebesatz genau zur richtigen Zeit!

In seinen Hinweisen zu § 53 Hessische Landkreisordnung (HKO) schreibt das Innenministerium unter anderem vor (Unterstreichungen von der Redaktion):

Der Landkreis hat bei der Festsetzung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage den über die Umlage zu deckenden Kreisumlagebedarf nachvollziehbar herzuleiten und dabei auch die Bedarfssituation aller umlageverpflichteten Gemeinden zu berücksichtigen. Den umlageverpflichteten Gemeinden ist nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.1.2013 unter

Berücksichtigung der Verpflichtungen aus Kreis- und Schulumlage eine finanzielle Mindestausstattung zu verbleiben....

Die Höhe der Kreisumlage und der Schulumlage sind im Einzelnen zu erläutern.

Bei Hebesatzerhöhungen zur Kreis- und Schulumlage sind die Umlageverpflichteten verpflichtend vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Dabei ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung im Einzelnen darzustellen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es unerlässlich, den Umlageverpflichteten frühzeitig, d.h. vor Beratung in den Ausschüssen des Kreistages, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Steigt das Aufkommen aus den Summen beider Umlagen, soll der Landkreis den Umlageverpflichteten ebenso erläutern, weshalb Hebesatzsenkungen nicht beabsichtigt sind.

Gerade dieser letzte Punkt ist brandaktuell: Die Kreis- und Schulumlagen der Landkreise schießen förmlich nach oben. Nach der neuen Erlasslage ist auch Ihr Landkreis in der Pflicht, zu erläutern, warum er keine entsprechenden Hebesatz-

senkungen beabsichtigt. Der Hessische Städtetag interpretiert diese Vorschrift so, dass der Landkreis auch dann seine Haltung erläutern muss, wenn er bei massiv steigendem Umlagevolumen nur in minimaler Höhe, also um einen Punkt oder gar weniger, absenkt.

Wichtig ist auch ein zweiter Erlass: Erstmals muss der Landkreis ein Formular ausfüllen, um damit die Höhe seiner Schulumlage nachzuweisen. Bisher gestaltet sich die Schulumlage im Hessenland äußerst unterschiedlich. Das liegt auch daran, dass es bisher noch keine einheitlichen Maßstäbe ergeben hat. Jetzt hat sich das Innenministerium entschieden, die Aufgabenfelder, welche mit der Schulumlage abgedeckt werden sollen, im Einzelnen genau zu beschreiben. Dazu passend hat es ein Formular vorgestellt, dass mit maßgeblicher Beteiligung nicht zuletzt des Hessischen Städtetages in einer Unterarbeitsgruppe unter Federführung des Innenministeriums gemeinsam erarbeitet worden ist.

Das verbindliche Muster für die Schulumlage ist öffentlich zugänglich unter www.hmdis.hessen.de.

Die Verwendung der Fraktionsmittel

(Ri) Demokratie kostet Geld. Dies gilt auch für die lokale Demokratie in den Städten und Gemeinden. Zu den Kosten der Demokratie gehören auch die Mittel, die die einzelnen Städte und Gemeinden nach § 36a Abs. 4 HGO ihren Fraktionen zur Verfügung stellen.

Damit die Verwendung der Fraktionsmittel im rechtlich sicheren Rahmen abläuft und es nicht etwa zu einer Vermischung von Fraktionsarbeit und Parteiarbeit



© K-U Häßler, Fotolia

kommt, befassen sich die kommunalen Rechnungsprüfungsämter in regelmäßigen Abständen mit den Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln. Die Empfehlungen werden dabei von einem Arbeitskreis erstellt und in der gemeinsamen Sitzung der Arbeitsgemeinschaften der Rechnungsprüfungsämter des Hessischen Städtetages, des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beschlossen. Die ab dem 1.1.2018 geltende Fassung der Empfehlungen wurde im Rahmen der Sitzung am 18. und 19.10.2017 beschlossen.

Im Vergleich zur Vorgängerempfehlung fallen zwei wesentliche Änderungen auf. Zum einen wird deutlich auf den Grundsatz der institutionellen Diskontinuität hingewiesen. Dieser Grundsatz besagt, dass es eine Fraktion höchstens solange gibt, wie die Kommunalwahlperiode andauert. Mit dem Ende der Kommunalwahlperiode endet auch die Existenz der Fraktion. Grundsätzlich wären dann alle nicht verwendeten Fraktionsmittel an die Stadt zurückzuzahlen und sämtliche aus Fraktionsmitteln erworbenen Gegenstände der Stadt auszuhändigen. Dieses Vorgehen ist aber meist nicht praktisch. Vielfach tritt eine neue Fraktion die Nachfolge der bisherigen Fraktion an. In diesem Fall kann die neue Fraktion in alle Rechte und Pflichten der bisher-

Wie werden die Fraktionsmittel eigentlich verteilt?

Etwa genauso bedeutsam wie die Frage nach der Verwendung der Fraktionsmittel ist die Frage, wie die Mittel auf die einzelnen Fraktionen aufgeteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen hierfür die beiden Verteilungsmodelle des Sockelbetragsmodells und der degressiv-proportionalen Verteilung zur Verfügung. Konkret sieht das Sockelbetragsmodell vor, dass jede Fraktion eine Zuweisung für die Kosten erhält, die unabhängig von der Größe der Fraktion anfallen. Hinzu kommt ein Betrag je Mitglied. Beim degressiv-pro-

portionalen Modell erhalten die Fraktionen Zuwendungen nach ihrer Mitgliederzahl. Allerdings wird der Zuwachs pro Mitglied bei steigender Zahl der Mitglieder immer schwächer. Dieses Modell berücksichtigt damit ebenfalls, dass die Grundkosten einer Fraktion unabhängig von der Größe anfallen. Eine Verteilung der Fraktionsmittel allein proportional zur Größe der Fraktionen ist hingegen nicht rechtssicher. Von diesem Modell raten wir ab.

Nach dem klaren Wortlaut der HGO können fraktionslose Stadtverordnete keine Fraktionsmittel erhalten.

gen Fraktion eintreten. Sie kann dann auch die Arbeitsmittel, Akten und restlichen Fraktionsmittel der Vorjahre übernehmen, ist aber im Gegenzug auch für die Verbindlichkeiten verantwortlich.

Die zweite Änderung besteht in der Klarstellung, dass Gutachten zukünftig ausnahmslos nicht mehr erstattungsfähig sind. In der vorherigen Fassung der Empfehlungen waren diese noch als beschränkt zulässig betrachtet, wenn sie im Zusam-

menhang mit der Tätigkeit der Fraktion standen. Bei Lichte betrachtet ist diese Änderung allerdings keine echte Änderung. Nach der Rechtsprechung und auch der Kommentarliteratur waren Rechtsgutachten schon bisher nicht erstattungsfähig. Der Grund für diese Sichtweise ist die Tatsache, dass die Fraktionen keine Parallelverwaltung aufbauen sollen, die die Entscheidungsvorschläge der Kommunalverwaltung einer Prüfung durch Dritte unterzieht.

Das Zauberwort heißt Konzeptvergabe

(Ri) Das Zauberwort heißt Konzeptvergabe – so fassten die Medien den Gedanken der Vergabe öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität. Nach dieser Idee wird ein öffentliches Grundstück nicht an den Meist-

bietenden vergeben, sondern es kommt der Käufer zum Zug, der das beste Konzept vorweisen kann.

Die Vergabe öffentlicher Grundstücke nach der Konzeptqualität

bietet damit eine Chance, zusätzlichen Wohnraum zu bezahlbaren Konditionen bereitzustellen. Dabei ermöglicht dieser Ansatz es den Kommunen, zunächst ihre Prioritäten festzulegen. Die Vorstellungen der Städte und

Gemeinden bilden die Kriterien, die die Konzepte der potentiellen Käufer erfüllen müssen. Welcher Interessent zum Zuge kommt, richtet sich danach wer das beste Konzept vorlegt. Konkret ist es zum Beispiel möglich, wohnungspolitische Vorgaben, städtebauliche Aspekte und energetische Anforderungen als Kriterien in die Konzeptvergabe mit einfließen zu lassen. So können die Käufer beispielsweise Punkte dafür erhalten, dass sie einen besonders hohen Anteil für Baugemeinschaften vorsehen oder eine hohe gestalterische Qualität bieten. Zugleich muss die Kommune festlegen, ob sie das Grundstück zum Verkehrswert als Festpreis abgeben will und sich die Entscheidung über den Erwerber daher ausschließlich nach der Qualität des Konzeptes richtet oder ob neben der Konzeptqualität auch der gebotene Preis eine Rolle spielt.

Hat die Stadt ihre Prioritäten in Form eines Gewichtungssche-

mas festgelegt, ist es Aufgabe der potentiellen Käufer, ihre Konzepte zu entwickeln. Dabei haben die potentiellen Käufer einen großen Gestaltungsspielraum, wie sie mit den Kriterien umgehen. Das heißt die Stadt gibt nur vor, dass z.B. eine hohe Qualität der Freiraum- und Außenflächen gefordert wird. Mit welchen Vorstellungen die Kriterien erfüllt werden, ist Sache der Investoren.

Welches Konzept sich am Ende durchsetzt wird von einem zuvor eigens dafür gebildeten Gremium entschieden. Dieses Gremium kann zum Beispiel aus Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, der Fachämter sowie unabhängiger Fachleute und Experten bestehen.

Wie die Vergabe öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität ablaufen kann, erläutern die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Hessische Städtetag in einer jetzt erschienenen Orientierungshilfe.



Auf insgesamt 21 Seiten erläutern beide Herausgeber, was eine Vergabe nach Konzeptqualität ist, wie die Kriterien zusammengesetzt sein können, welche rechtlichen Anforderungen zu bedenken sind und wie die Entscheidung gefällt wird. Beispiele und Übersichten runden die Darstellung ab. Die Orientierungshilfe steht auf der Homepage des Hessischen Städtetages zum freien Download bereit.

Wie kann eine Konzeptvergabe ablaufen?

Die Ausschreibung eines Grundstücks nach Konzeptqualität erfolgt in mehreren Schritten und nimmt ab der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung ca. drei bis sechs Monate in Anspruch. Die Schritte sind:

1. Erstellung eines Sachverständigengutachtens über den Wert des Grundstücks
2. Entwicklung der kommunalen Anforderungen an das Konzept und Festlegung der Bewertungskriterien
3. Festlegung des Verfahrens- und des zeitlichen Ablaufes
4. Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung, der Qualitätskriterien und der Gewichtung
5. Informations- und Auftaktveranstaltung, um Fragen zum Grundstück oder zu den Qualitätskriterien zu klären
6. Vorstellung der Konzepte in einem Beirat oder Preisgericht
7. Entscheidung über die Vergabe des Grundstücks
8. Abschluss des Grundstückskaufvertrages

Für eine Konzeptvergabe ist es daher entscheidend, wie detailliert die konzeptionellen Gedanken der jeweiligen Stadt sind. Dabei muss die Balance zwischen einer möglichst präzisen Beschreibung der zentralen Anforderungen und der Vermeidung einer zu kleinteiligen Einengung gefunden werden. Da das Verfahren relativ komplex ist, bietet es sich eher für etwas größere Grundstücke oder für Grundstücke von zentraler städtebaulicher Bedeutung an.

Ein pragmatischer Weg zur Einführung eines Tax Compliance Management Systems

Gastbeitrag von Dip.-Ing. Stephan Schüllermann, Schüllermann und Partner AG, Dreieich

Für viele Kommunen ist es interessant, ein Tax Compliance Management System einzuführen, also ein System, das die Befolgung steuerlicher Vorschriften managt bzw. sicherstellt. Steuerliche Risiken können in der Regel weder vermieden, noch versichert und auch nicht abgewälzt werden.

Eine professionelle Beratung durch einen in den steuerlichen Angelegenheiten der Kommunen versierten Berater reduziert das Risiko von Fehlern sicherlich.

Aber: Ebenso wie ein Steuerfahnder kein Steuerberater ist, ist ein Steuerberater kein Steuerfahnder. Es ist daher sachgerecht, noch einen Schritt weiter zu gehen und ein Tax Compliance Management System einzuführen.

Wie errichten Sie in Ihrer Kommune ein Tax Compliance Management System?

Zunächst sollten Sie in einer Richtlinie die Grundsätze für ein steuerliches Kontrollsystem in Ihrer Kommune konzipieren und diese sodann nach innen und außen darstellen und verständlich machen.

In eine solche Tax Compliance - Richtlinie gehören Aufklärung und Information über:

- die strafrechtlichen Folgen schuldhafter Falschangaben in Steuererklärungen
- die umfassenden Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren
- die von Fehldeklarationen bedrohten Bereiche
- die Maßnahmen der Kommune zur Sicherstellung der Tax Compliance
- die Regelung des Umgangs mit festgestellten oder vermuteten Fehlern in der Deklaration
- die Regelung des Umgangs mit neuen festgestellten oder vermuteten Risiken für die Richtigkeit

und Vollständigkeit der Steuererklärung.

Als nächstes ist zur Umsetzung der Tax Compliance Richtlinie eine Risikolandkarte zu erstellen. Hierzu einige Beispiele für mögliche Risiken auf dieser Liste:

- Umsatzsteuer
 - Risiko, dass Rechnungen mit unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer von der Kommune gestellt werden (§ 14c UStG – „vergiftete Umsatzsteuer“)
 - Risiko, dass Vorsteueränderungen nach § 15a UStG nicht erkannt werden
 - Risiko, dass Änderungen von Vorsteuerquoten aus geänderten Nutzungsverhältnissen nicht erkannt werden
 - Risiko, dass von der Kommune auf Eingangsrechnungen abzuführende Umsatzsteuern nicht erkannt werden („Reverse Charge“)
 - Risiken aus § 2b UStG

Erscheinungsform, Anzeichen und anzuwendende Vorschriften sind in dieser Liste mit Beispielen zu erläutern. Ebenso ist anzugeben, wo in der Verwaltung das Risiko auftreten kann und mit welchen Kontrollen Verstöße zu suchen sind.

Weitere Risiken (Beispiele):

- Körperschaftsteuer
 - Risiken aus abweichenden Bewertungsvorschriften im Steuerrecht
 - Risiken aus verdeckten Gewinnausschüttungen
- Kapitalertragsteuer
 - Risiken aus nicht angemeldeten Steuern aufgrund von Gewinnen oder Sachentnahmen bei Betrieben gewerblicher Art
 - Risiken aus verdeckten Gewinnausschüttungen

Als weitere Risikoquellen sind die Lohnsteuer, die Grunderwerbsteuer,



© Schüllermann und Partner AG

Dip.-Ing. Stephan Schüllermann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Schüllermann und Partner AG, Dreieich

die Gewerbesteuer und die Ausländersteuer (§ 50a EStG) zu nennen. Zahlreiche Kommunen versuchen derzeit, drohenden Strafverfahren durch steuerliche Selbstanzeigen vorzubeugen. Gemäß dem Anwendungserlass zu § 153 der Abgabenordnung kann bereits eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegen, wenn ein Bürgermeister die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Steuererklärung seiner Kommune als Möglichkeit billigend in Kauf nimmt („dann würden wir eben nachzahlen“). Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Bürgermeister kann die Folge sein (vgl. Textziffer 2.6 des genannten Anwendungserlasses).

Schützen Sie sich hiervor durch die Einführung eines Tax Compliance Management Systems.

Ein Tax Compliance Management System ist keine science fiction und auch kein Ordner für den Schrank. Es muss gelebt werden. Wer in Kommunen Verantwortung trägt in denen ein Tax Compliance Management System gelebt wird, der ist sehr gut davor geschützt, sich wegen eines Steuerdeliktes strafbar zu machen.

Hessischer Städtetag mahnt Qualität der Integrationskurse an

(Hm) Die Städte sind sich einig: Der Bund muss dringend die Konzeption seiner Integrationskurse überprüfen, damit anerkannte Flüchtlinge eine reelle Chance bekommen, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden.

„Die Städte fordern deswegen die Sicherstellung durch den Bund, dass die Teilnehmer seiner Integrationskurse das für die berufsbezogene Deutschförderung regelhaft vorausgesetzte Sprachniveau B1 wirklich erreichen“, sagt der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages, Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, nach der 113. Sitzung des Gremiums in Hanau. „Die Integrationskurskonzeption muss überprüft und die Qualität der Durchführung stärker nachgehalten werden.“

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) baut auf dem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz auf. Sie setzt u.a. das Sprachniveau B1 voraus, um sich im Rahmen dieser Qualifikation gezielt auf die Fachbegriffe des angestrebten Berufszweiges konzentrieren zu können. Sprachniveau B1 bedeutet für die Städte Schriftsprache, denn nur dann ist auch gewährleistet, dass eine weiterführende Qualifikation erfolgreich sein kann. Es gibt keinen Berufszweig, in dem nicht Bedarfe aufgenommen oder Arbeitsschritte und Verfahren dokumentiert werden müssen. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung dient gemäß § 3 der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung gerade dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern. Sie dürfen nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

Die Durchführung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist Aufga-



© Stadt Hanau

be des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Integrationskurs zu Beginn besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Nach insgesamt etwa 700 Stunden endet er mit einem skalierten Sprachtest sowie dem Test „Leben in Deutschland“. Alle Teilnehmer sollen das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erreichen und einen Einblick in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands bekommen. Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, zum Beispiel:

- Einkaufen und Wohnen
- Gesundheit
- Arbeit und Beruf
- Ausbildung und Erziehung von Kindern
- Freizeit und soziale Kontakte
- Medien und Mobilität

Die Teilnehmer lernen außerdem, wie sie Briefe und E-Mails auf Deutsch verfassen, Formulare ausfüllen und sich um eine Arbeitsstelle bewerben.

Die Kursträger sind über ihre Leistungsvereinbarungen verpflichtet, einen Einstufungstest durchzuführen. Die Ergebnisse sollen helfen, die

Teilnehmer in ein geeignetes Kursmodul einzuordnen. Bei der Einstufung ist zu ermitteln, ob eventuell ein spezieller Integrationskurs nach § 13 Integrationskursverordnung (IntV) zu empfehlen ist. Die Teilnehmer dürfen mit Zustimmung des Kursträgers Leistungsstufen mit Beginn eines neuen Kursabschnittes wechseln, überspringen oder wiederholen. Davon machen allerdings nur sehr wenige Menschen Gebrauch.

An den Sprachkurs schließt sich regelhaft ein rund 100-stündiger Orientierungskurs an. Darin beschäftigen sich die Teilnehmer mit deutscher Kultur, Geschichte und der deutschen Rechtsordnung. Sie erfahren Wissenswertes über das Leben in Deutschland, das demokratische System und die Werte, die für die deutsche Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Darüber hinaus lernen die Zuwanderer regionale Gepflogenheiten sowie kulturelle und historische Hintergründe kennen.

„Wir wollen, dass den Menschen die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschförderung wirklich Chancen eröffnet, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden. Enttäuschungen sollten vermieden werden“, sagt Weiss-Thiel. „Niemandem ist damit gedient, dass Sprachkursträger u.U. gut gemeint einfach nur Teilnahmebescheinigungen ausstellen. Hier bedarf es schlicht der Beschäftigung mit dem einzelnen Menschen und seinem Bedarf. Passgenaue Integrations- und Sprachkurse von Anfang an bahnen auch einen erfolgreichen Berufsweg.“



Soziales
und
Integration

Vorschläge zur Fortentwicklung der Wohnraumförderprogramme verabschiedet

(Hm) Land und Hessischer Städtetag haben sich bereits im Vorfeld der Evaluation der Wohnraumförderprogramme Zeit genommen, Problemfelder, Schwierigkeiten, Barrieren und unnötige Bürokratie im Rahmen eines Fachgesprächs im Arbeitskreis Wohnungsbauförderung zu identifizieren. Herausgekommen ist ein ganzer Katalog an Handlungsfeldern, die nun von Seiten des Landes zu überprüfen sind.

Im Jahre 2018 laufen bekanntlich folgende Richtlinien aus:

- Soziale Wohnraumförderung: Mietwohnungsbau (geringe Einkommen),
- Soziale Wohnraumförderung: Modernisierung von Mietwohnungen,
- Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Neubau und Bestand.

Gemeinsam mit dem Land hat der Arbeitskreis Wohnungsbauförderung die bestehenden Richtlinien fachlich bewertet und Vorschläge für Änderungen bzw. Ergänzungen erarbeitet.

Erste Aspekte, die bei der Fortschreibung aus Sicht des Landes bereits berücksichtigt werden sollen sind: Richtlinien vereinfachen;

- Zusammenführen der Richtlinien in den Teilen mit gemeinsamen Vorschriften in einen allgemeinen Teil;
- Doppelungen und leichte Unterschiedlichkeiten bereinigen.

Des Weiteren gibt es aus der „Allianz für Wohnen“ eine Anregung, künftig auch private Einzelinvestoren im Rahmen von Bauträgerprojekten in die Förderung einzubeziehen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Wohnungsmarkt- und Bodenpreissituation in Hessen gibt es Überlegungen von Landesseite zusätzliche Varianten für Fördermöglichkeiten vorzusehen. So wäre beispielsweise eine Kombination von längerer Bindungsdauer mit angemessenen Anpassungen bei Förderhöhe und Fördermiete denkbar.



Mehrfamilienhäuser in diesen Bauformen werden in den nächsten Jahren vielerorts neu eröffnet.

Fachpolitisch hat der Hessische Städtetag Anfang November die fachliche Bewertung der Städte beschlossen und bekräftigt, dass die Ziele der Wohnraumförderung durch gemeinwohlorientierte Bestandhalter am besten erreicht werden können. Es sollen damit keine Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Bauträger geförderte Mietwohnungen auch an private Einzelerwerber veräußern können, die ihre Wohnungen dann als geförderte Sozialwohnungen vermieten (Modell Rheinland Pfalz). Des Weiteren hält der Hessische Städtetag eine Verlängerung der Mietpreis- und Belegungsbindungen (derzeit 20 Jahre) für erforderlich und fordert, dass insgesamt die Förderbeträge an die gestiegenen Baukosten angepasst werden sollen. Insbesondere bei den Städten besteht der Wunsch nach mehr Flexibilität bei der Vereinbarung der Bindungsdauer. Auch die Nachwirkungsfrist wird als zu kurz bewertet. Nach der Verkürzung der Frist von 10 auf 5 Jahre wurden in großem Umfang Förderdarlehen abgelöst. Damit wird der Rückgang kommunaler Belegungsrechte weiter beschleunigt. Befürwortet haben die Städte auch die Absicht des Landes, die Zielgruppe „Haushalte

mit Kindern“ besonders zu unterstützen.

Wichtig ist den Mitgliedern, dass die Förderprogramme für alle Regionen in Hessen, namentlich die Region Wetzlar-Dillenburg-Haiger, attraktiver ausgestaltet werden. Von Mitgliedern aus dieser Region wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Finanzierungsbeteiligung für die Kommunen schwierig aufzubringen ist. Aufgrund der niedrigen Bodenpreise greift dort auch nicht die Möglichkeit einer verbilligten Baulandbereitstellung.

Zu der Richtlinie zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum – Neubau – haben die Städte übereinstimmend festgestellt, dass der Anreiz für die Passivhausbauweise (Zusatzdarlehen 20.000 Euro) nicht hoch sei. Es gibt immer wieder Rückmeldungen, dass die zusätzlichen Baukosten für diesen energetischen Standard höher sind. Die Dauer der Zinsverbilligung sollte zudem von 10 auf 15 Jahre verlängert und die Möglichkeit von Sondertilgungen eingeräumt werden. Dies könnte die Attraktivität des Förderprogramms erhöhen. Insbesondere Sondertilgungen seien immer wieder nachgefragt.

Aus der Arbeit der Kommunalen Jobcenter: Integration konkret vor Ort

(Hm) Druckfrisch wird sie unter dem Weihnachtsbaum liegen, die aktuelle Broschüre „GEMEINSAM auf dem Weg erfolgreicher Integration – Beispiele aus der Arbeit der Kommunalen Jobcenter in Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und der beiden Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag.

Sobald das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen geflüchteten Menschen als asylberechtigter oder subsidiär schutzberechtigt anerkannt hat, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis. Ist er erwerbsfähig und hilfebedürftig, hat er Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und wird durch die zuständigen (Kommunalen) Jobcenter betreut. Die (Kommunalen) Jobcenter sind damit die Hauptakteure bei der Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen.

Für die berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen ermitteln sie mit interkultureller Kompetenz den Bedarf der Leistungsberechtigten. Dazu gehören auch:

- die Feststellung des Sprachniveaus,
- die Feststellung der Kenntnisse aus Schule, Ausbildung und Beruf,
- die Beratung zum Anerkennungsverfahren der vorhandenen Bildungs- und Berufsabschlüsse, die unter Umständen bereits im Heimatland erworben wurden,
- die Vermittlung von Sprachkursen und weiteren Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung,
- die Vorhaltung von beruflichen Qualifizierungskursen und betrieblichen Trainingsmaßnahmen,
- die Offerte von Stellenangeboten und natürlich



Ab sofort erhältlich – die neue Broschüre

- die eigentliche Vermittlung in Arbeit.

Daneben werden eine Fülle von weiteren Beratungsleistungen und Tipps für den Alltag erbracht. Das alles geschieht gemeinsam mit den geflüchteten Menschen selbst, so dass deren Perspektive bei allen Überlegungen berücksichtigt wird. Der Weg zur Integration und in eine chancenreiche Zukunft wird deswegen GEMEINSAM geplant und beschritten.

Alle Kommunalen Jobcenter in Hessen stellen sich dieser Verantwortung in besonderer Weise. Das Engagement wird hingegen in der Öffentlichkeit bisher nur wenig wahrgenommen. Um dies zu würdigen und gute Ideen weiterzubreiten, haben Land und Kommunale Spitzenverbände gelungene Projekte und Kooperationen der Kommunalen Jobcenter mit Blick auf die Integration von Flüchtlingen zusammengestellt. Die Broschüre will erreichen, dass die Beispiele für die Arbeit mit Flüchtlingen nicht nur in Hessen, sondern auch über die Landesgrenzen hinweg wichtige Anregungen liefern.

So sind als Beispiele aus Wiesbaden die Zuständigkeit aus einer Hand und das Vorzeigeprojekt SAMKA zu nennen: Die Fachstelle Bildung und Teilhabe des Kommunalen Jobcenters, angesiedelt im Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge, erbringt diese Leistungen sowohl für Asylbewerber als auch für bereits anerkannte Flüchtlinge. Ein Rechtskreiswechsel führt damit zu keinem Wechsel der Zuständigkeit.

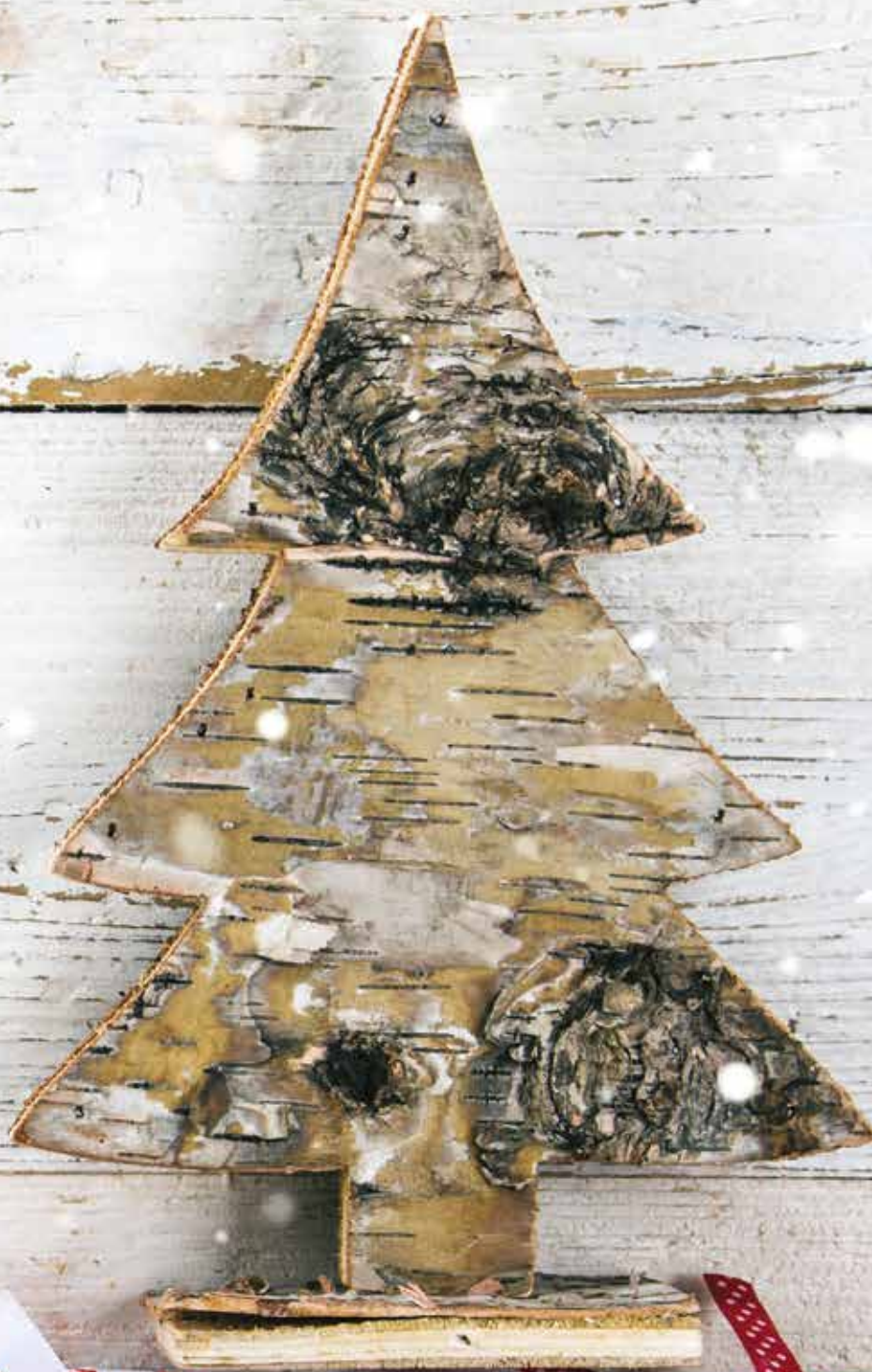
Die bereits bekannte Anlaufstelle bleibt erhalten. Mit dem Projekt SAMKA wurde das Ziel angestrebt, Flüchtlinge durch eine praxisorientierte Kombination von intensiver Deutschförderung und gleichzeitiger Anwendung im praktischen Arbeitsumfeld in ersten Schritten zur Kommunikation in Beruf und Alltag zu befähigen. Dies vollzog sich im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten sowohl nach dem AsylbLG als auch dem SGB II sowie mit Unterstützung durch Sprachmittler.

Die MainArbeit – Kommunales Jobcenter in Offenbach am Main bringt sich mit ihrem erfolgreichen Bildungsangebot „Basisdeutsch“ ein. Ziel der Maßnahme ist es, erste Deutschkenntnisse an die Teilnehmer zu vermitteln und dies gleichzeitig mit einer allgemeinen beruflichen Orientierung zu verbinden. Hier soll jedoch nicht der Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ersetzt werden. Vielmehr sollen Zeiten bis zur Teilnahme an einem solchen Integrationskurs überbrückt oder eine Arbeitsaufnahme – beispielsweise durch die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse – vorbereitet werden. „Basisdeutsch“ ist somit als eine Vorstufe zu sehen.

Kontakt Daten zur Anforderung der Broschüre finden sich unter:
<https://soziales.hessen.de>.

*Wir wünschen Ihnen ein besinnliches
und frohes Weihnachtsfest
und einen guten Start ins Jahr 2018.*

Ihr Team vom Hessischen Städtetag





Bildung, Kinder und Jugend

15. Kinder- und Jugendbericht lässt viele Fragen offen

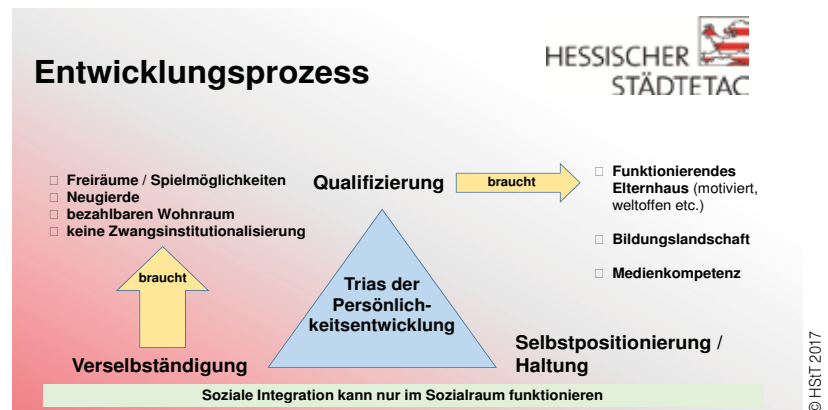
(Hm) „Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen / Den Vorhang zu und alle Fragen offen“: Diese Zeilen aus dem Theaterstück „Der gute Mensch von Sezuan“ von Bertolt Brecht kommen einem bisweilen in den Sinn, wenn man derzeit hierzulande und anderswo Berichte und Gutachten durcharbeitet, die Realität abgebildet sieht, aber von den hochdotierten Fachleuten, ausgewählten Gutachtern und zum Teil selbsternannten medial präsenten Experten nicht einen Lösungsvorschlag, geschweige denn einen Lösungsansatz erhält. Und so stehen auch im 15. Kinder- und Jugendbericht viele Sachstände und viele Fragen, aber keine Antworten.

Mit folgenden Themenbeschreibungen und Problemfeldern beschäftigt sich der 15. Kinder- und Jugendbericht schwerpunktmäßig:

- Familie als zentraler Ort des Aufwachsens für Kinder und Jugendliche,
- Spannungsverhältnis Schule – Freiraum, weil Jugendliche in einer flächendeckenden verpflichtenden Ganztagschule nur in ihrer Rolle als Schüler und nie als „ganze Person“ angesprochen werden,
- fehlende Persönlichkeitsentwicklung,
- fehlende Medienkompetenz / virtuelle Kompetenz ab frühestem Kindesalter,
- rückläufige internationale Mobilität,
- Förderung und Stärkung des Ehrenamtes,
- Demokratiebildung.

Der Bericht empfiehlt,

- Zugänge unabhängig von sozialer Herkunft und familialem Hintergrund zu ermöglichen,
- Ausgrenzung und Diskriminierung in der Schule zu verhindern,
- individuelle Leistungen zu fördern und
- die unterrichtsbezogenen Bestandteile auch durch außerschul-



Entwicklungsprozess Jugendlicher

liche Möglichkeiten der Gemeinschaftserfahrung zu kontrastieren.

Immerhin: Die Kernherausforderungen des Jugendalters als Voraussetzung gelingender gesellschaftlicher Integration hat der 15. Kinder- und Jugendbericht mit den drei Begriffen: Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung richtig erfasst. Also kommt es auf den eigenen kreativen Gestaltungswillen all derer an, die sich tagtäglich mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen beschäftigen, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Die oben erwähnte Betroffenheit muss in mindestens doppelt so großer Aktion beiseitegeschoben werden: zielgerichtet und auch unbequem quer, vorausseilend und doch abgestimmt interdisziplinär, wissenschaftlich fundiert aber unter maßgeblicher Beteiligung und Berücksichtigung der Ideen der jungen Menschen selbst.

Angesprochen werden damit Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, Lehrer, Kirchen und last but not least die engagierten Fachleute in den Jugendamtsverwaltungen und die Leistungserbringer, die sich zum Beispiel auf ihren Arbeitsauftrag aus den §§ 11 ff. SGB VIII berufen können: Die Jugendarbeit soll die personalen und sozialen Kompetenzen eines jungen Menschen fördern: Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl, Eigenverantwortlichkeit und Ver-

antwortungsbewusstsein, Kommunikations- und Kritikfähigkeit, Kooperations- und Konfliktfähigkeit sowie Hinführung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung.

Besonders durch die Ermöglichung der Verantwortungsübernahme im ehrenamtlichen Engagement werden Jugendlichen Optionen sowohl zur sozialen als auch zur individuellen Positionierung eröffnet, die zur Ausbildung oder Heranreife einer eigenen Haltung und einer Hinwendung zu anderen Menschen unerlässlich sind. Hier ist die Wegkreuzung zum Paparazzi-Fotoschießenden Gaffer oder zum helfenden Retter bei Autounfällen.

Keinem Stadtverordneten und anderswo ehrenamtlich Aktiven muss man sagen, warum ein Ehrenamt glücklich macht. Dieses Gefühl bleibt vielen jungen Menschen verborgen, die nur „chillen“ und nur „abhängen“. Das aber sind in ihrer einzig verstandenen Konsequenz die falschen Rückzugsmöglichkeiten und die falschen Freiräume, denn sie motivieren nicht zu Experimenten und führen zu keinen Erlebnissen und neuen Erfahrungen, sondern sind nur Ruhephasen zwischen den von Erwachsenen vorstrukturierten Angeboten und Strukturen.

Wann haben Sie einem jungen Menschen zuletzt erzählt, warum Ihr Ehrenamt Spaß und glücklich macht?

Livestream und elektronische Einladung in der kommunalen Praxis



Recht,
Personal
und
Ordnung

(Gi) Da die Themen „Livestream“ und „elektronische Einladung“ regelmäßig wiederkehrende Gegenstände von Anfragen kommunaler Organe sind, haben wir unsere Mitgliedstädte um Auskunft über die Form der Einbindung der Öffentlichkeit via Livestream oder zeitversetzter Übertragung von Gremiensitzungen und zur elektronischen Einladung befragt. In diesem Artikel fassen wir die Auswertung der Rückläufe zusammen.

1. Livestream und zeitversetzte Übertragung von Gremiensitzungen

a) aktuelle Lage

Im überwiegenden Anteil unserer Mitgliedstädte finden keine Liveübertragungen von Gremiensitzungen statt. Lediglich sieben Städte haben uns mitgeteilt, in der Vergangenheit Erfahrungen mit dem Themenkomplex Liveübertragungen gesammelt zu haben.

Besonders erwähnenswert sind dabei die Städte Frankfurt a.M. und Maintal. Dort findet seit 2013 regelmäßig eine Live-Übertragung der Stadtverordnetenversammlung statt, wobei in Frankfurt ein Audio-

und in Maintal ein Video-Stream („Stadtparlamentfernsehen Maintal“) zur Verfügung steht.

Die Stadt Kassel hat in ihrer Hauptsatzung eine Regelung getroffen, die einen „On-Demand-Stream“ zulässt. Eine Übertragung hat jedoch bisher nicht stattgefunden.

In Kelsterbach findet ausnahmsweise bei der sog. interkommunalen Stadtverordnetenversammlung der drei Partnerstädte Raunheim, Rüsselsheim am Main und Kelsterbach eine Übertragung durch einen lokalen Radiosender statt.

In anderen Städten wurde über das Thema „Livestream“ diskutiert, jedoch eine Umsetzung nicht beschlossen. In Marburg wurde das Projekt nach einer Testphase wieder eingestellt.

b) Nutzerzahlen und Kosten der Übertragung

Die Stadt Frankfurt am Main berichtet von durchschnittlich 213 Aufrufen pro übertragene Sitzung. In Marburg hat man innerhalb einer Testphase im Durchschnitt 360 Aufrufe während und 290 Aufrufe nach der Sitzung verzeichnet.

Ein erfolgreiches Modell wird in Maintal praktiziert. In den Jahren 2016 und 2017 konnte die Stadt insgesamt 30.000 Abrufe für die Jahre 2016 und 2017 verzeichnen. Allerdings geht das mediale Angebot der Stadt über die reine Ausstrahlung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung hinaus. Unter der Bezeichnung „StaPaTV“ werden die Übertragung von Sitzungen, politische Videobeiträge und kommunale Bürgerinformationen in einem Format zusammengefasst. Auf dieses Format beziehen sich auch die gemeldeten Abrufe.

Nicht alle Städte konnten uns die exakten Kosten für den organisatorischen und technischen Aufwand der Übertragung nennen. Aus den uns vorliegenden Zahlen konnten wir einen allgemeinen Richtwert von ca. 1000 € pro Sitzungsübertragung ermitteln.

c) Umgang mit Einwänden gegen Aufnahmen der eigenen Person der Mandatsträger

Im Falle des Widerspruchs eines Mandatsträgers gegen eine Aufnahme seiner Person in Bild und Ton unterbleibt in allen Städten eine Aufzeichnung dessen Redebeitrages. Dies begründet sich darin, dass der ehrenamtliche Mandatsträger im Gegensatz zu dem hauptamtlichen Amtsträger ein öffentlich nicht zu beschränkendes Recht am eigenen Bild und Ton hat.

2. Elektronische Einladung zu Gremiensitzungen und technische Ausstattung von Mandatsträgern

a) Nutzung der elektronischen Einladung

Die Auswertung der eingegangenen Umfragen hat ergeben, dass mehr als zwei Drittel aller teilnehmenden



Mitgliedstädte elektronisch zu Gremiensitzungen einladen. In nahezu allen Fällen wird diese Einladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen verwendet. Die überwiegende Zahl der Städte laden auch zu den Sitzungen des Magistrats elektronisch ein.

Die Einführung der elektronischen Einladung fand in den Mitgliedstädten schrittweise ab dem Jahr 2006 statt, wobei viele Kommunen noch im letzten und in diesem Jahr mit dieser Form der Einladung begonnen haben. Der überwiegende Anteil der Städte, die zum aktuellen Zeitpunkt noch keine elektronische Einladung verwenden, teilte uns in der Umfrage mit, dass die Einführung in naher Zukunft geplant ist.

b) Parallele Nutzung der Versendung in Papierform

Die elektronische Einladung kann entweder ausschließlich genutzt werden, indem die Personen, die sie nutzen keine schriftliche Einladung in Papierform mehr erhalten. Die andere Möglichkeit besteht darin, dass zwar elektronisch eingeladen wird, gleichzeitig aber auch der Versand in Papierform stattfindet.

Die Mehrheit aller Städte nutzt ausschließlich die elektronische Übermittlung. Nur noch in wenigen Kommunen wird generell sowohl eine elektronische als auch Einladung in Papierform angeboten. In diesen Städten nutzen im Durchschnitt drei Viertel der Mandatsträger die Möglichkeit der elektronischen Einladung. Weniger als zehn Prozent der Mandatsträger möchten elektronisch und in Papierform eingeladen werden. Alternativ zu den vorgenannten Varianten wird in einigen Städten das Modell praktiziert, wonach grundsätzlich elektronisch eingeladen wird und nur auf Wunsch oder bei Nachweis eines besonderen Interesses (z.B. Sehbehinderung, Internetausfälle) eine Einladung in Papierform zugestellt wird.

c) Technische Ausstattung der Mandatsträger

In zwei Drittel der Kommunen, die an der Umfrage teilgenommen haben, nutzen die Mandatsträger ihre privaten Geräte. An diese wird dafür teilweise eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 € bis 15 € im Monat gezahlt.

Lediglich ein Drittel der Städte stattet ihre Mandatsträger mit städtischen Geräten aus. Die Anschaffung der Geräte erfolgt in der Regel über Kauf und nicht über Leasing. Weit verbreitet sind iPads der Marke Apple, die keine mobilen Daten verarbeiten können. In den Städten, die im Gegensatz dazu mobilfunkfähige Geräte anbieten, müssen die Mandatsträger die dazu nötige Infrastruktur (SIM-Karte und Mobilfunkvertrag) üblicherweise privat unterhalten.

d) Kosten und Einsparungen

Von allgemeinem Interesse ist, welche Kosten mit der elektronischen Einladung pro Jahr verbunden sind und welche Kosten dagegen im Jahr durch sie eingespart werden können. Allerdings konnten uns lediglich zehn Städte genaue Zahlen zur Verfügung stellen. Einige Städte konnten nur Kosten oder nur Einsparungen beziffern. Um ein unverfälschtes Ergebnis wiederzugeben sind in der nachstehenden Berechnung lediglich die Angaben der Kommunen berücksichtigt worden, die uns sowohl die aufgewendeten Kosten für die elektronische Einladung als auch die dadurch eingesparten Kosten zur Verfügung stellen konnten.

Im Durchschnitt wenden die Städte 16.100 € p.a. für die elektronische Einladung auf. In der Erhebungsgruppe sind sowohl Kommunen enthalten, die ihre Mandatsträger mit Geräten ausstatten, als auch solche, die dies

nicht tun. Dagegen wurden durchschnittlich ca. 18.800 € p.a. an Kosten für Papier, Drucker, Post und Personal eingespart. Die durchschnittliche Ersparnis liegt somit für diese Kommunen bei ca. 2.700 € p.a.

Erwähnenswert ist, dass drei Kommunen mehr Geld für die elektronische Einladung ausgeben, als sie hierdurch sparen. Sieben Städte sparen dadurch. Im besten Fall hat eine Kommune durch die elektronische Einladung jährlich ca. 35.500 € eingespart, im schlechtesten Fall hat eine Stadt ca. 28.500 € Verlust erzielt.

Die Zahlen sind nicht ohne individuelle Betrachtung der Gebietskörperschaft übertragbar. Die Zahlen sind von verschiedenen Faktoren (Größe der Gemeinde, Zurverfügungstellung von Geräten, Parallelität der Zustellungsarten, etc.) abhängig. Sie eignen sich deswegen nicht für eine individuelle Prognose.

Fazit: Die elektronische Einladung wird in den hessischen Städten und Gemeinden erfolgreich eingesetzt. Anders verhält sich dies jedoch mit der Ausstrahlung von Sitzungen kommunaler Gremien. Sofern lediglich der Verlauf kommunaler Gremien „gestreamt“ wird, findet dieses Angebot nur wenig Abnehmer. Anders kann dies sein, wenn die Sitzungen redaktionell aufgearbeitet werden und die Bildberichterstattung der Stadt sich nicht allein auf deren Gremien begrenzt. Fraglich ist jedoch, ob diese Aufgabe nicht der Presse und den Medien zufällt.

Korruptionsbekämpfung

(Ba) Eine uneigennützig und auf keinen persönlichen Vorteil bedachte Führung der Dienstgeschäfte ist eine der wesentlichen Grundlagen des öffentlichen Dienstes. Im Interesse einer funktionsgerechten, zweckmäßigen und sachlich orientierten Verwaltung regeln die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken die uneigennützig und unparteiische Aufgabenerfüllung.

Die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken wurden zunächst redaktionell überarbeitet und traten im Juni 2012 für weitere fünf Jahre in Kraft. Da sich seit der letzten inhaltlichen Änderung im Jahre 2006 im Rahmen der Weiterentwicklung der Korruptionsprävention und aufgrund der praktischen Erfahrungen in der Anwendung weiterer Änderungsbedarf ergeben hat, wurden die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken nunmehr in einem zweiten Schritt inhaltlich überarbeitet.

Die Überarbeitung erfolgte mit der Maßgabe, die Regelungen für die Bediensteten klarer und konkreter zu fassen. Die im Rahmen der vorangegangenen Evaluierung gemachten Anregungen wurden zusammen mit den Erfahrungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in der Anwendung der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in den neuen Entwurf eingebracht.

Die Überarbeitung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Die Bestimmungen wurden systematisch überarbeitet und mit entsprechenden Überschriften versehen. Der Titel wurde um den Begriff „und sonstige Vortei-

le“ ergänzt und lautet nun: „Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“.

- Das Annahmeverbot wurde mit Erläuterungen versehen. Die Begriffe „Beschäftigte“, „Belohnungen, Geschenke, Provisionen und sonstige Vorteile/Vergünstigungen“ wurden definiert; Beispiele erleichtern die Verständlichkeit. In die Tatbestände der Allgemeinen Zustimmung wurde die Teilnahme an Repräsentationsveranstaltungen aufgenommen.

Die Zustimmung zur Annahme gilt grundsätzlich als allgemein erteilt bei der Teilnahme der Behördenleitung, ihrer ständigen Vertretung oder der ausdrücklich beauftragten Beschäftigten an allgemeinen Veranstaltungen, an denen sie im Rahmen ihres Amtes oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (zum Beispiel Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche, kulturelle oder karitative Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Richtfeste u.a.).

- Die Bagatellgrenze für geringwertige Aufmerksamkeiten wurde auf 20 Euro erhöht. Danach gilt die Zustimmung zur Annahme grundsätzlich als allgemein erteilt, wenn die übliche und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeit (z.B. Werbeartikel, Kugelschreiber, Schreib-

block) einen Wert von insgesamt 20 Euro (Verkehrswert) nicht übersteigt.

- Die Bestimmungen für die Zustimmung wurden zusammengefasst, überarbeitet und ergänzt. Die Zustimmung der zuständigen Stelle ist grundsätzlich vor der Annahme in Textform auf dem Dienstweg einzuholen. War die Einholung der Zustimmung im Vorfeld aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist der Vorteil grundsätzlich nur unter erklärtem Vorbehalt entgegenzunehmen und die Zustimmung zur Annahme unverzüglich nachträglich zu beantragen. Die Zustimmung ist in Textform zu erteilen.

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anwendung empfohlene Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen befindet sich augenblicklich im Anhörungsverfahren und soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.



Beflaggung öffentlicher Gebäude

(Ba) Der Erlass zur Beflaggung öffentlicher Gebäude wurde geändert. Die neuen Vorschriften treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Landes. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, wird empfohlen, ihre Dienstgebäude entsprechend zu beflaggen.

Neben redaktionellen Anpassungen wurde als neuer Beflaggungstermin der 20. Juli aufgenommen. Weiterhin wurden der Hessische Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und der Tag der Heimat in Hessen vom zweiten auf den dritten Sonntag im September verlegt.

Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage sind nunmehr:

- a) Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- b) Tag der Arbeit (1. Mai)
- c) Europatag (9. Mai)
- d) Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- e) Jahrestag des 17. Juni 1953
- f) Bundesgedenktag für die Opfer



© meseberg, Fotolia

- g) von Flucht und Vertreibung (20. Juni)
- h) Jahrestag des 20. Juli 1944
- i) Hessischer Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen (dritter Sonntag im September)
- j) Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- k) Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent)
- l) Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen (1. Dezember)

- m) Tag allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags, Landtags- und Kommunalwahlen)

An diesen Tagen ist ohne besondere Anordnung zu beflaggen. Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen. Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Einbruch der Dunkelheit.

Allgemeine Sperrzeit - dringend notwendig

(Oe) Das seit 2014 zuständige Wirtschaftsministerium (vorher Innenministerium) hat im vergangenen Jahr die bis 31.12.2017 befristete Sperrzeitverordnung vom 10.12.2012 evaluiert. Für das Wirtschaftsministerium war „insbesondere von Interesse, ob die allgemeine Sperrzeit für Gast- und Vergnügungsstätten von 5 Uhr bis 6 Uhr ganz entfallen

kann oder gar, aufgrund zahlreicher Beschwerden, verlängert werden sollte“.

Eine Umfrage bei den Mitgliedstädten hat 2016 ergeben, dass seit der Verkürzung der Sperrzeit auf die Zeit von 5 Uhr bis 6 Uhr – die so genannte „Putzstunde“ – insbesondere größere Städte einen enormen Anstieg von Störungen und Beschwerden

verzeichnen. Es hat sich bestätigt, dass mit der Verkürzung der Sperrzeit die Belastungen für die Anwohner im Umfeld von Gaststätten, insbesondere im Innenstadtbereich, auf ein problematisches Maß angestiegen sind. Außerdem registrieren unsere Städte eine Zunahme strafrechtlicher Delikte in späten Nachtstunden.

Bereits 2006 hatte das Innenministerium einen Entwurf vorgelegt, mit dem es die allgemeine Sperrzeit aufheben wollte. Gleichzeitig wollte es die Magistrate ermächtigen, eine städtische Sperrzeit zu verordnen. Der Widerstand der kommunalen Spitzenverbände war groß und letztlich erfolgreich. Die Städte sahen den „Schwarzen Peter“ den Kommunen zugeschoben. Sie forderten eine Rückkehr zur landesweiten Sperrzeit von 2 Uhr bis 6 Uhr, wie sie vor 2005 bestanden hatte.

In der Arbeitsgemeinschaft der Ordnungsamtsleitungen haben die Mitglieder immer wieder vorgetragen, dass sich das Ausgehverhalten gerade junger Leute seit Quasi-Aufhebung der Sperrzeit zeitlich nach hinten verschoben habe, mit teils unschönen Begleiterscheinungen. Nicht selten decke man sich vor dem Aufsuchen von Gaststätten in Ladengeschäften mit den seit Liberalisierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes erweiterten Öffnungszeiten kostengünstig mit Alkohol ein und „glühe vor“. Gerade im innerstädtischen Bereich gehen damit oftmals Alkoholmissbrauch, Lärm im öffentlichen Raum, Sachbeschädigung oder andere Straftaten zu später Stunde einher.

Die Praktiker in den städtischen Verwaltungen befürworteten daher eine landesweite Ausdehnung der allgemeinen Sperrzeit und eine damit verbundene Beweislastumkehr. Denn der Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Ordnungsbehörden und ggfs. der Stadtpolizei oder staatlichen Polizei sowie die rechtlichen Hürden für die Verlängerung der Sperrzeit nach den §§ 3 und 4 SperrzeitVO sind hoch. Ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse müssen im Einzelfall von der Behörde umfangreich dokumentiert werden. Gaststättenbetriebe unterliegen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert wird, d.h. die von einer Gaststätte ausgehenden Geräusche (Musikanlagen, Klima- und Lüf-



© Michael Schütze, Fotolia

tungstechnik, verhaltensbedingter Lärm der Gäste) im Umfeld dürfen folgende Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten: am Tag von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr in Misch-, Kern- u. Dorfgebieten 60 dB(A), und in der Nacht von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr 45 dB(A), in Allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Wenn das Land an die Kommunen appelliert, einen größeren Beitrag zur Sicherheit in den Städten zu leisten, kommunale Stadtpolizeien, in größeren Städten gar „rund um die Uhr“ Dienst, einrichten sollen, sei schon die Frage gestattet, wie das Land Hessen seinerseits zu diesen Zusatzbelastungen und zur Sicherheitsentwicklung durch Rechtsänderungen beiträgt.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich deshalb am 2.6.2016 erneut gegen die Aufhebung der allgemeinen Sperrzeit für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten durch das Land ausgesprochen und eine Rückkehr zur allgemeinen Sperrzeit von 2 Uhr bis 6 Uhr für angemessen erachtet.

Örtlichen Besonderheiten können die Kommunen durch Verkürzung oder Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit Rechnung tragen. Die Sperrzeit für die gastronomische Nutzung von Außen- und Freiflächen, einschließlich Bier- oder sonstiger Zelte solle wegen den damit einhergehenden immissionsrechtlichen Aspekten auf spätestens 23 Uhr festgelegt werden. Die Sperrzeitverordnung tritt zum 31.12.2017 außer Kraft. Nach dem sog. Beteiligungsgesetz erhalten die kommunalen Spitzenverbände für den Verordnungsentwurf mindestens zwei Monate Zeit zur Anhörung. Bislang liegt kein solcher vor.



Umwelt, Bau und Planung

Zukunft der Rundholzvermarktung in Hessen

(Sw) Das Bundeskartellamt ist derzeit im Gespräch mit dem Hessischen Umweltministerium über die Organisation der Holzvermarktung in Hessen. Die Kartellbehörde ist der Auffassung, dass die gemeinsame Vermarktung einerseits von Holz aus dem Staatswald und andererseits von Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald durch den Landesbetrieb HessenForst gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt. Nach Auffassung der Wettbewerbsbehörden ist die Vorbereitung des Holzverkaufs, die Zuordnung der Holzmengen zu den Holzverträgen eines körperschaftlichen oder privaten Waldbesitzers mit einer Fläche von über 100 Hektar und die dazugehörige Rechnungsstellung durch den Landesbetrieb Hessen nicht mit dem Wettbewerbsrecht zu vereinbaren.

Betroffen sind nahezu alle Kommunen in Hessen, denn der ganz überwiegende Teil der Gemeinden arbeitet mit HessenForst zusammen. Das Bundeskartellamt hat bisher kein Verfahren gegen das Land eingeleitet. Es laufen zunächst nur Vorgespräche. Innerhalb dieser hat die Kartellbehörde ihre Erwartung geäußert, dass es beim Verkauf von Rundholz zu einer größeren Anzahl und Vielfalt von Anbietern kommt. Hierzu soll das Land nun zu Beginn 2018 einen Vorschlag zum wettbewerbskonformen Holzverkauf unterbreiten.

Der Landesforstausschuss hat hierfür die Arbeitsgruppe „Zukunft der Holzvermarktung in Hessen“ etabliert, an der auch der Hessische Städtetag beteiligt ist. Auftrag der Arbeitsgruppe ist es, bis Ende des Jahres ein Konzept zu entwickeln, das kartellrechtskonforme Strukturen und Organisationen zur Rundholzvermarktung des Körperschaftswaldes, des Privatwaldes und des Staatswaldes beschreibt. Dabei soll nach dem Wunsch des Umweltministeriums an dem Einheitsforstamt festgehalten werden. Es soll also bei der Betreuung so-



wohl des Staats- als auch des Körperschafts- und Privatwaldes durch die staatlichen Forstämter bleiben, jedoch unter Herauslösung der Holzvermarktung für den Körperschafts- und den Privatwald. Leitgedanken sind:

- Der Landesbetrieb HessenForst zieht sich aus der besitzübergreifenden Vermarktung des Rundholzes von Privat- und Körperschaftswaldbetrieben mit einer Waldfläche von mehr als 100 ha zurück.
- Stattdessen sollen selbstständige Holzverkaufsorganisationen des Körperschafts- und Privatwaldes mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 ha etabliert werden. Insoweit wurde die Möglichkeit, forstliche Zusammenschlüsse im Sinne des 3. Kapitels des Bundeswaldgesetzes zu etablieren, vertieft betrachtet.
- Abgesehen von der Holzvermarktung könnten die körperschaftlichen und privaten Waldbesitzer aber weiterhin das Dienstleistungsangebot von HessenForst („Beförderung“) in Anspruch nehmen.

Trennung von Produktion und Holzverkauf

Bei diesem Modell würden Holzernte und Holzverkauf nicht mehr aus einer Hand erfolgen können. Während aus der Sicht des Ministeriums und des Landesbetriebs HessenForst

das notwendige Zusammenspiel von HessenForst, Waldbesitzern und Holzverkaufsorganisationen dennoch als in der Praxis umsetzbar angesehen wird, erachten Vertreter des Privat- und Kommunalwaldes eine organisatorische Trennung der Holzernte und -bereitstellung vom eigentlichen Holzverkauf als sehr problematisch.

Das Thema wird auch das Präsidium des Hessischen Städtetages in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschäftigen.

Hintergrund

2012 hatte das Bundeskartellamt auf Veranlassung der Säge- und Holzindustrie ein Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg eröffnet und 2015 dem Land schließlich untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 ha durchzuführen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Untersagungsverfügung der Kartellbehörde in diesem Jahr im Wesentlichen bestätigt.

Obwohl der OLG-Beschluss noch nicht rechtskräftig ist, weil Baden-Württemberg Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt hat, sieht das Kartellamt Handlungsbedarf auch in jenen Bundesländern, die über ähnliche Vermarktungsstrukturen verfügen. Betroffen sind neben Hessen u. a. auch Rheinland-Pfalz und Thüringen.

EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES



INSIGNIA B SPORTS TOURER

1.5 l, ECOTEC®, Direct Injection Turbo, 103 kW (140 PS), Metallic, Einparkhilfe, Navi 900 IntelliLink, ZV mit Funkfernbedienung, LED Tagfahrlicht, el. Parkbremse, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u. v. m.

Monatsrate 249,- €

UVP¹ 31.185,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,798 %



ZAFIRA EDITION

1.4 l, ECOTEC®, Turbo, 88 kW (120 PS), Metallic, Radio R4.0 IntelliLink, Zwei-Zonen Klimaautomatik, el. FH, Parkpilot, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lederlenkrad beheizbar, Geschwindigkeitsregler, NSW, Dachreling u. v. m.

Monatsrate 279,- €

UVP¹ 27.230,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,878 %



MOKKA X EDITION

1.6 l CDTi, 81 kW (110 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Klimaanlage, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung m. Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, el. FH u. v. m.

Monatsrate 222,- €

UVP¹ 25.590,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,868 %



ASTRA K ST EDITION

1.4 l ECOTEC®, 92 kW (125 PS), Kombi, Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer und Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 179,- €

UVP¹ 23.520,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,761 %



ASTRA K EDITION

1.4 l ECOTEC®, 74 kW (100 PS), 5-trg., Metallic, Zwei-Zonen Klimaautomatik, Parkpilot hinten, el. FH, Radio R 4.0 IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lenkradheizung, BC, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 169,- €

UVP¹ 20.815,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,811 %



CORSA EDITION

1.4 l, 66 kW (90 PS), 3-trg., Einparkhilfe, dritte Kopfstütze, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Nebelscheinwerfer, Klimaanlage, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 106,- €

UVP¹ 15.625,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr)² 24 Monate
Leasingfaktor 0,678 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 8,2 – 4,6 · außerorts: 4,8 – 3,6 · kombiniert: 5,9 – 3,9 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 161 – 104 · Effizienzklassen: C – A+

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten 395,- € werden ges. berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

Städte brauchen mehr Geld für umweltfreundlichen Verkehr

(Sw) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Hessischen Städtetages forderte anlässlich seiner Sitzung Ende September mehr Geld für umweltfreundlichen Verkehr. Die Städte bauen den ÖPNV aus, investieren in die Elektromobilität, den Radverkehr und das Carsharing, sie rüsten Fuhrparks und Busse um, verbessern das Verkehrsmanagement, machen den Verkehr flüssiger und reduzieren ihn. Um ihr Engagement noch weiter zu verstärken, brauchen die Kommunen jedoch

mehr finanzielle Unterstützung. Der Appell richtet sich sowohl an den Bund, der vor allem die Mittel aus dem Diesel-Fonds nun möglichst unbürokratisch an diejenigen Städte verteilen sollte, die eine besonders hohe Stickstoffdioxid-Belastung aufweisen.

Aber auch das Land ist aufgefordert, den ÖPNV finanziell noch stärker zu unterstützen. Mit Blick auf die gesellschaftliche Bedeutung des ÖPNV u.a. für die Wirtschaft und den Um-

weltschutz muss sich das Land nach Meinung des Ausschusses deutlich stärker an den Kosten beteiligen. Der Ausschuss erkennt an, dass das Land den ÖPNV erstmal mit originärem Landesgeld unterstützt, allerdings liegt der Landesanteil an der Gesamtfinanzierung für den Betrieb von Bussen und Bahnen lediglich bei rund drei Prozent. Den Hauptteil zahlen Bund und Kommunen. Hier muss das Land nach Meinung des Ausschusses deutlich aufstocken.

Novellierung der Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung

(Pf) Zurzeit beschäftigt sich das hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit einer Novellierung der Vorschriften über die öffentliche Immobilienwertermittlung. Grundlage sind die Ausführungsbestimmungen u.a. zu § 199 Abs. 2 BauGB in der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs, die zuletzt im Jahr 2007 umfassend neu geordnet wurden. Konkret regeln diese Bestimmungen die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der Gutachterausschüsse für Immobilienwertermittlung.

Bei den Gutachterausschüssen handelt es sich um selbstständige und unabhängige Einrichtungen des Landes Hessen, die für Transparenz am Immobilienmarkt sorgen sollen. Sie sind Kollegialorgane, die aus jeweils einem vorsitzenden Mitglied und etwa 10 bis 15 ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern verschiedener Berufsgruppen (Fachleute aus den Bereichen Vermessungswesen, Architektur, Bauingenieur- und Bankwesen, Finanzverwaltung, Landwirtschaft, Immobilienmarkt) bestehen, die in der Ermittlung von Immobili-



© fotonek Fotolia

enwerten sachkundig und erfahren sein sollen.

Die Aufgaben der Gutachterausschüsse bestehen gem. § 193 BauGB in der Führung und Auswertung einer Kaufpreissammlung über den Grundstücksverkehr, der Ermittlung von Bodenrichtwerten und generalisierten Bodenwerten, der Erteilung von Auskünften (Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte), der Erstellung von Immobilienmarktberichten in ihrem Zuständigkeitsbereich, der Ableitung der zur Wertermittlung erforderlichen Daten wie Liegenschaftszinssätze, Indexrei-

hen, Umrechnungskoeffizienten, Vergleichsfaktoren und Mietwertübersichten und der Erstattung von Verkehrswertgutachten.

Aktuell sind 33 Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei einem der sieben Ämter für Bodenmanagement und 12 bei den Magistraten eingerichtet. Bereits im vergangenen Jahr ist das Land Hessen an den Hessischen Städtetag herangetreten und hat mitgeteilt, dass Überlegungen dahingehend bestehen, die Struktur der Gutachterausschüsse für Immobilienwertermittlung zu reformieren, und die Anzahl der Aus-

schüsse deutlich zu reduzieren. Der damalige Vorschlag zur Strukturreform hatte zum wesentlichen Inhalt, dass die Zuständigkeitsbereiche der Gutachterausschüsse, deren Geschäftsstellen bei einem der sieben Ämter für Bodenmanagement eingerichtet sind, neu festgelegt und damit die Anzahl der Gutachterausschüsse von insgesamt 45 auf 19 reduziert werden sollte. Aus 33 Geschäftsstellen bei den Ämtern für Bodenmanagement sollten 7 werden. Die 12 Geschäftsstellen bei den Magistraten sollten von der Änderung unberührt bleiben. Nach Auskunft des Hessischen Wirtschaftsministeriums sollten die bisherigen Ausschüsse dabei eins zu eins in den neuen Organisationseinheiten aufgehen, so dass es jeweils einen Ausschuss mit verschiedenen Abteilungen geben sollte.

Nach Beschlussfassung im Ausschuss für Bau und Planung des Hessischen Städtetages hat sich die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags an das Land gewandt und dargelegt, dass derzeit keine Notwendigkeit gesehen wird, die Struktur der Gutachterausschüsse in Hessen zu reformieren, und dass im Falle einer solchen Strukturreform die Rechte der Kommunen in keinem

Fall eingeschränkt werden dürfen, sondern vielmehr die fachliche Qualität und Arbeitsweise der Gutachterausschüsse gewahrt bleiben muss. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat das Hessische Wirtschaftsministerium dann im August diesen Jahres den Entwurf einer Verordnung zur Novellierung von Vorschriften zur öffentlichen Immobilienwertermittlung übersandt, der neben der angekündigten Reduzierung der Anzahl der Gutachterausschüsse auch umfangreiche inhaltliche Änderungen enthält, welche die Tätigkeit der Gutachterausschüsse nicht wie vorgesehen optimieren, sondern vielmehr einschränken und verkomplizieren. Beispielsweise soll nach dem neuen Verordnungsentwurf das Vorschlagsrecht der Kommunen für die Bestellung der Gutachter/-innen gestrichen werden. Aktuell schlagen die Kommunen noch die weiteren Mitglieder vor und die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der neue Entwurf sieht dagegen vor, dass die Gutachter/-innen zukünftig ohne Beteiligung der Kommunen vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und lediglich im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses bestellt werden. Dies führt dazu, dass der

Vorsitzende keinerlei Einfluss auf die persönliche und fachliche Qualität der Gutachter/-innen mehr hat. Es besteht die Gefahr, dass der örtliche Bezug und die Kenntnisse über die örtlichen Besonderheiten verloren gehen, was zu einem Akzeptanzverlust führen könnte.

In unserer Stellungnahme zu dem Verordnungsentwurf an das Hessische Wirtschaftsministerium haben wir diesen und zahlreiche weitere Punkte wie z.B. die verkomplizierte Entschädigungsregelung kritisiert. Eine Reaktion steht noch aus. Vor dem Hintergrund, dass die Gutachterausschüsse in Hessen im Rahmen einer effektiven Kooperation zwischen Landesverwaltung und Kommunen seit Jahren erfolgreich und mit hoher Qualität arbeiten und auch von anderen Bundesländern als beispielhaft beurteilt wurden, bleibt zu hoffen, dass die seitens des Landes angedachten umfangreichen Änderungen nicht in der beabsichtigten Form in Kraft treten, sondern das Land die Anregungen der Städte aufgreifen und die besondere Sachkunde der Gutachterausschüsse auch in Zukunft sicherstellen wird.

Arbeitsgemeinschaft Kultur verabschiedet in Wiesbaden langjährige Vorsitzende

(JD) Der Wiesbadener Kulturdezernent Axel Imholz begrüßte am 1. November die Arbeitsgemeinschaft Kultur des Hessischen Städtetages im Wiesbadener Rathaus. Er verwies insbesondere auf den neuen Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt. Eingeleitet worden ist die Planung mit einer umfassenden Bestandsaufnahme. Entstanden ist eine lohnende, auch über den Webauftritt der Landeshauptstadt abzurufende Darstellung aller kulturellen Institutionen und Aktivitäten Wiesbadens.



Teilnehmer der AG Kultur in Wiesbaden: Kulturdezernent Imholz (dritter v.r.), Kulturamtsleiterin Rhiemeier (vierte v. l.), und Kulturamtsleiterin Roberts (erste v. r.)



Sport,
Kultur &
Ehrenamt

Zu Gast in der Arbeitsgemeinschaft war der Geschäftsführer des Kulturfonds Rhein-Main, Dr. Helmut Müller. Er stellte die zahlreichen Projekte des Kulturfonds vor. Wichtig ist für ihn, dass über den Kulturfonds eine städteübergreifende Vernetzung der Kultur im Rhein-Main-Gebiet entsteht. Viele Veranstaltungen finden dadurch neben dem lokalen Publikum viele Interessenten aus der gesamten Region.



Zu Gast bei der AG Kultur: Geschäftsführer des Kulturfonds Rhein-Main Dr. Helmut Müller (fünfter v. l.)

Gleich zweimal galt es mit großem Dank Abschied zu nehmen: Die langjährige Vorsitzende der AG Kultur im Hessischen Städtetag, die Kasseler Kulturamtsleiterin Dorothee Rhiemeier und die Leiterin des Kulturamts der Landeshauptstadt Wiesbaden Ingrid Roberts verlassen ihre bisherigen Aufgabenfelder.

Mit den folgenden Punkten beschäftigte sich die Arbeitsgemeinschaft ebenfalls:

- Aufwand für Kultur in städtischen Haushalten
- Stand der Förderrichtlinien Kultur für die Städte
- Bezahlung und mangelnde Alterssicherung von Angestellten
- Kulturentwicklungsplanung in hessischen Städten
- Kulturbeiräte in hessischen Städten



Aus dem Städtetag

Erste Seminare 2018 des Hessischen Städtetages

Auch im kommenden Jahr bietet der Hessische Städtetag wieder Fortbildungsveranstaltungen an. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die ersten Termine im Jahr 2018. Einzelheiten zu allen Veranstaltungen finden Sie im Internet unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung/>.

Der Erlass der Grundsteuer – Die Anwendung der §§ 32 und 33 GrStG in der kommunalen Praxis

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen im Kassen- und Steuerwesen

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: **21. Februar 2018, 10.00 – 17.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 10. Januar 2018

Tagungsgebühr: € 180,- für Mitglieder

Hotellkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Persönliche Arbeitstechniken im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller



Termin: **10. bis 12. April 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 15. Februar 2018

Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder

Hotellkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

Schwierige Führungssituationen:

Fehlzeiten – Leistungsmängel – Innere Kündigung

Zielgruppe: Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: **16. bis 18. April 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 22. Februar 2018

Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder

Hotellkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

Hessischer Städtetag stellt Satzungsmuster für eine Wettaufwandsteuer vor

(Ri) Bereits seit längerer Zeit suchen die Kommunen in Hessen und in Deutschland nach einem Weg, Wettbüros zu besteuern. In der Vergangenheit scheiterten entsprechende Satzungen meist daran, dass die rechtssichere Steuererhebung nicht möglich war. Erst im Frühjahr 2016 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Wettbürosteuersatzungen der Städte Mannheim, Lahr, Rastatt und Kehl aufgehoben.

Die Situation änderte sich als das Bundesverwaltungsgericht im Juli diesen Jahres entschied, dass die Besteuerung von Wetten prinzipiell möglich ist. In seinem Urteil zur Wettbürosteuersatzung der Stadt

Dortmund stellt das höchste Verwaltungsgericht fest, dass die Städte den Aufwand der Wettenden besteuern dürfen. Allerdings darf die Besteuerung nicht auf Grundlage des damals üblichen Maßstabes „Fläche des Wettbüros“ erfolgen sondern muss sich am Wetteneinsatz orientieren.

Als im Oktober 2017 die schriftliche Fassung des Urteils veröffentlicht wurde, begann die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages sofort mit der Erarbeitung eines Satzungsmusters. Dieses muss die Leitlinien berücksichtigen, die das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil gesetzt hatte. Mit tatkräftiger Unterstützung der AG der Steueramts-

leiterinnen und Steueramtsleiter gelang es, Anfang November den Mitgliedern das Satzungsmuster „Wettaufwandsteuer“ zur Verfügung zu stellen.

Am 21.11. konnten sich die Städte und Gemeinden, die sich konkret für die Einführung der Wettaufwandsteuer interessierten in der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages unmittelbar über den Hintergrund und die Ausgestaltung informieren. Rund 20 Städte nahmen dieses Angebot an und tauschten sich über die Wettaufwandsteuer aus. Mit dem In-Kraft-Treten der ersten Wettaufwandsteuersatzungen ist zum 1.7.2018 zu rechnen.

Warum eine Wettaufwandsteuer?

Für die Besteuerung von Wetteneinsätzen sprechen zwei zentrale Gründe. Zum einen geht von Wetten eine nicht zu unterschätzende Gefahr aus. Im Jahr 2015 waren rund 16.000 Personen in Hessen pathologische Glücksspieler. Weitere rund 18.000 Personen wiesen ein problematisches Glücksspielverhalten auf. Auch wenn sich diese Zahlen auf alle Formen der Glücksspielsucht beziehen, sind die Experten sich jedoch einig, dass von Sportwetten eine relativ hohe Suchtgefahr ausgeht. Hier sind insbesondere am Sport interessierte junge Männer gefährdet, die ihr Expertenwissen über- und die Glückskomponente unterschätzen. Bei sogenannten Live Wetten, bei denen man nicht nur eine Wette abschließen kann sondern die Wettquoten und das zugrunde liegende Sportereignis live verfolgen kann besteht ein besonders hohes Gefahrenpo-

tential. Zum anderen besteht natürlich ein fiskalisches Interesse an der Besteuerung von Wetten. Die Umsätze der Wettbranche entwickeln sich sehr dynamisch. Der Wettumsatz des sogenannten grauen Marktes, das heißt der Anbieter die über eine Zulassung aus einem anderen Mitgliedstaat der EU aber nicht über eine deutsche Zulassung verfügen, ist von rund 450 Millionen Euro im Jahr 2012 auf rund 7,6 Milliarden Euro im Jahr 2016 gestiegen. Das Aufkommen der Rennwett- und Lotteriesteuer des Bundes ist von rund 30 Millionen Euro auf über 300 Millionen Euro gestiegen. An dieser Dynamik sollten die Kommunen teilhaben.

Rechtlich ist die Wettaufwandsteuer als Aufwandsteuer im Sinne des Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes ausgestaltet. Besteuert wird daher der Wettenein-

satz der Wettenden. Allerdings erfolgt die Abrechnung der Steuer über den Betreiber des Wettbüros. Dies entspricht dem Vorgehen bei der Spielapparatesteuer und hat sich bewährt.

Rechtliche Probleme bestehen nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts derzeit nicht. Die Besteuerung des Wettaufwands scheitert auch nicht daran, dass der rechtliche Status der Wettbüros umstritten ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 30.5.2017 festgestellt, dass die Zulassung durch einen anderen Mitgliedstaat der EU ausreichend ist. Daher schließt die fehlende deutsche Zulassung eine Besteuerung nach der Wettaufwandsteuer ebenso wenig aus wie eine Besteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriesetz.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
14.12.2017	Präsidium	09.00	Darmstadt
08.02.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.00	Oberursel
14.02.2018	Ausschuss für Schule und Kultur	10.00	Offenbach am Main
15.02.2018	AK Jugendarbeit	10.00	Frankfurt am Main
19.02.2018	AK IT und E-Government	10.00	Frankfurt am Main
20.02.2018	AG Mitte	09:30	Karben
21.02.2018	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	Bensheim
02.03.2018	AG Süd	09.30	Pfungstadt
08.03.2018	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Bad Homburg v. d. Höhe
12.-13.03.2018	AG Jugendamtsleiter	16.00	Wiesbaden
14.03.2018	AG Kultur	10:00	Bad Homburg v. d. Höhe
05.04.2018	AG Ordnungsamtsleiter	10.00	Haiger
11.04.2018	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	
17.04.2018	AK Asyl	10.00	HdKS
18.04.2018	AK Unterhaltsvorschuss	10.00	Fulda
19.04.2018	AG Rechtsamtsleiter	10.00	Fulda

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Stadt Frankfurt am Main

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 47. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, gilles vallée, ArTo, (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Kommunalrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen, Kultur



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
**Beamtenrecht,
Kommunalrecht**



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Integration, Kinder, Jugend



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Sicherheit, Ordnung



Referentin
Tanja Pflug:
Bauen und Planung



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
**Haushalts- und Steuerrecht,
Vergaberecht**



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Umwelt, Verkehr

INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.

GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.

Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.



